

2018

Vertriebs- Kompendium



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

© 2018 Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG,
Weißadlergasse 2, 60311 Frankfurt am Main

Grafisches Konzept, Gestaltung und Satz: DIVAKOM GmbH,
Paul-Friedländer-Straße 1, 65203 Wiesbaden
Umschlagmotiv: GW20 Foto/MEV Agency UG
Gesamtherstellung: Druckerei Zeidler GmbH & Co. KG,
Fritz-Ullmann-Straße 7, 55252 Mainz-Kastel

Printed in Germany

ISBN Paperback: 978-3-00-059152-5
www.helvetia.de

Vertriebs-Kompendium 2018

Vertriebs-Kompodium 2018

Inhaltsverzeichnis

Zahlen, Daten, Fakten in der Übersicht	4
--	---

Gesetzliche Systeme

Demografische Entwicklung in Deutschland	8
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	10
Ermittlung der Altersrente aus der GRV	11
Flexirente und Hinzuverdienst	14
Witwen- und Waisenrente	15
Erwerbsminderungsrente (GRV)	18
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	20
Beitragspflichtige Einnahmen in der GKV	22
Krankenversicherung der Rentner	24
Pflegeversicherung	26

Private Altersvorsorge

Private Altersvorsorgesysteme im Vergleich	32
Entscheidungshilfe nach Nettoaufwand (Beispiel)	34
Steuer auf Kapitalauszahlungen der 3. Schicht	35
Ertragsoptimierung in der Rentenphase	36
Auszahlplan vs. abgekürzte Rente	37
Vertragsoptimierung durch steuerfreie Todesfallleistung	38
Rentenbesteuerung: Beispielberechnungen	40
Ertragsanteile von Renten der 3. Schicht	41
Basisrente	44
Riester-Rente (Förderbeispiel)	46
BU-Rente (Bedarfsermittlung, Schichtenvergleich)	47

Betriebliche Altersversorgung (bAV)

bAV-Durchführungswege im Vergleich	50
Ersparnisse in der Direktversicherung	52
bAV-Kombi (DV + UK)	53
Unterstützungskasse (UK) und der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)	54
„bAV statt VL“ – VL-Umwandlung mit der Direktversicherung	56
Minijob – „bAV für Mehrarbeit“	58

Grundsicherung	60
Kapitalauszahlung der Unterstützungskasse	62
Vervielfältigungsregel – Abfindung in Direktversicherung	64

Fondsanlage

Direktanlage in Investmentfonds	66
Fondspolice vs. Fonds-Direktanlage	68
Garantiekosten bei Fondspolice	70
Kostenkennzahlen bei Fonds und Fondspolice	72
Cost-Average-Effekt	75
Renditedreieck	76
Volatiler DAX® vs. Sparbuch	77
Wie viel Sicherheit kann ich mir leisten?	79
Inflation	80

Erben & Schenken

Erbschaftsteuer	84
Vervielfältiger für lebenslange Leistungen	86
„Doppelter Freibetrag“ durch Rentenschenkung	90
Verfügbarkeit und Steueroptimierung im Erbfall	92
Schenkung mit Vetorecht	94
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	97

Nützliches

Steuerformel Einkommensteuer 2018	100
Auszug Einkommensteuertabelle	101
Immobilie vs. Sparen	103
Annuitätendarlehen	106
Einmalanlage und Ratensparen (Zinseszins)	108

Schlagwortverzeichnis	110
------------------------------------	-----

Zahlen, Daten, Fakten in der Übersicht

Gesetzl. Rentenversicherung (im Detail ab S. 10)		
	West	Ost
Beitragssatz	18,60%	18,60%
Beitragsbemessungsgrenze	78.000 € p. a.	69.600 € p. a.
Bezugsgröße § 18 SGB IV	3.045 € mtl.	2.695 € mtl.
Mindestbeitrag für geringfügig Beschäftigte	32,55 € mtl.	32,55 € mtl.
Mindestbeitrag	83,70 € mtl.	83,70 € mtl.
Höchstbeitrag (für freiwillig Versicherte)	1.209,00 € mtl.	1.078,80 € mtl.
Regelbeitrag (versicherungspflichtige Selbstständige)	566,37 € mtl.	501,27 € mtl.
Geringverdienergrenze (nur Azubis) § 20 Abs. 3 SGB IV	325,00 € mtl.	325,00 € mtl.
Geringfügigkeitsgrenze	450,00 € mtl.	450,00 € mtl.
Aktueller Rentenwert (seit 01.07.2015)	31,03 €	29,69 €

Gesetzl. Krankenversicherung (im Detail ab S. 20)		
	West	Ost
Beitragssatz	14,60%	14,60%
Durchschn. kassen-individueller Zusatzbeitrag	1,00%	1,00%
Versicherungspflichtgrenze	59.400 € p. a. nach § 6 Abs. 6 SGB V	59.400 € p. a. nach § 6 Abs. 6 SGB V
Beitragsbemessungsgrenze	53.100 € p. a. nach § 6 Abs. 7 SGB V	53.100 € p. a. nach § 6 Abs. 7 SGB V
Bagatellgrenze für Kleinstrenten	152,25 € mtl.	134,75 € mtl.
Höchstbeitrag (inkl. Zusatzbeitrag)	690,30 € mtl.	690,30 € mtl.
Höchstbeitragszuschuss (private KV/freiw. GKV)	323,03 € mtl.	323,03 € mtl.

Gesetzl. Pflegeversicherung (im Detail ab S. 26)		
	West	Ost
Beitragsatz	2,55%	2,55%
Beitragszuschlag für Kinderlose	0,25%	0,25%
Beitragsbemessungsgrenze	53.100 € p. a.	53.100 € p. a.
Höchstbeitrag für Kinderlose	123,90 € mtl.	123,90 € mtl.
Höchstbeitrag	112,84 € mtl.	112,84 € mtl.
Höchstbeitragszuschuss (private Pflegeversicherung – außer Sachsen)	56,42 € mtl.	56,42 € mtl.

Gesetzl. Arbeitslosenversicherung		
	West	Ost
Beitragsatz	3,00%	3,00%
Beitragsbemessungsgrenze	78.000 € p. a.	69.600 € p. a.
Höchstbeitrag	195,00 € mtl.	174,00 € mtl.

Betriebliche Altersversorgung (bAV) (im Detail ab S. 50)		
	West	Ost
Bezugsgröße § 18 SGB IV	3.045 € mtl.	2.695 € mtl.
Steuerfreie Höchstbeiträge § 3 Nr. 63 EStG	6.240 € mtl.	6.240 € mtl.
Höchstbeträge Abfindung		
Lfd. Leistung (1 % der mtl. Bezugsgröße)	30,45 € mtl.	26,95 € mtl.
Kapitalleistung (120 % der mtl. Bezugsgröße)	3.654 € mtl.	3.234 € mtl.
PSV-Beitragsatz 2017	2‰	2‰
PSV-Höchstgrenze (§ 7 BetrAVG)	9.135 €	8.085 €

Riester-Förderung (im Detail ab S. 46)

Daten/Zulagen/Beiträge

Sockelbeitrag (Mindestbeitrag für Förderanspruch)	60,00 € p. a.
Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage	4% des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzgl. der Zulagen
Maximalförderbeitrag (inkl. Zulage)	2.100 € p. a.
Grundzulage	175,00 € p. a.
Einmaliger Zuschuss bei Beginn bis Alter 25	200,00 €
Kinderzulage (geboren bis 31.12.2007)	185,00 € p. a.
Kinderzulage (geboren nach 31.12.2007)	300,00 € p. a.

Basisrente 2017 (im Detail ab S. 44)

	Nicht verheiratet	Verheiratet
Maximalbeitrag p. a.	23.712 €	47.424 €
Steuerpflicht der Rente	76%	76%
Anrechenbare Vorsorgeaufwendungen	86%	86%

Sonstiges

Inflation Deutschland (2017)	1,80%
Vorl. durchschnittl. Bruttoarbeitsentgelt 2018	37.873 € p. a. (§ 1 Abs. 2 SV-Rechengrößenverordnung 2018)

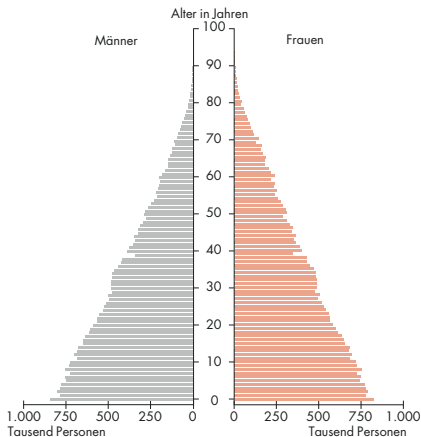
Weitere Informationen zur Inflation auf S. 80/81.

Gesetzliche Systeme

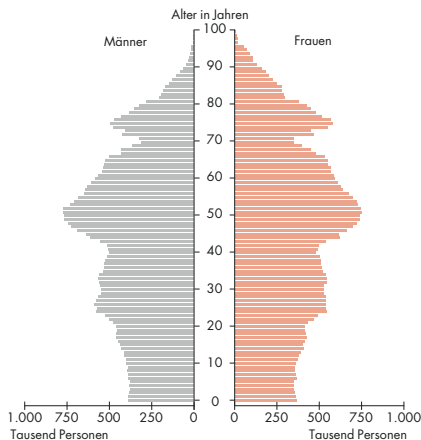
Demografische Entwicklung in Deutschland	8
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	10
Ermittlung der Altersrente aus der GRV	11
Flexirente und Hinzuverdienst	14
Witwen- und Waisenrente	15
Erwerbsminderungsrente (GRV)	18
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	20
Beitragspflichtige Einnahmen in der GKV	22
Krankenversicherung der Rentner	24
Pflegeversicherung	26

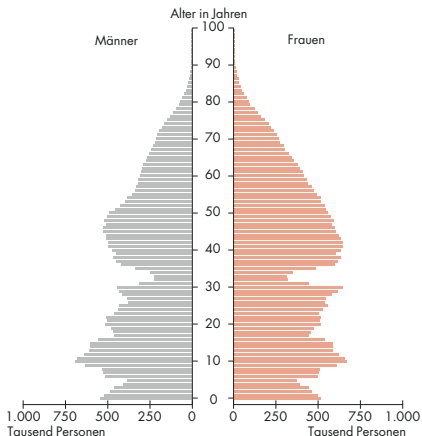
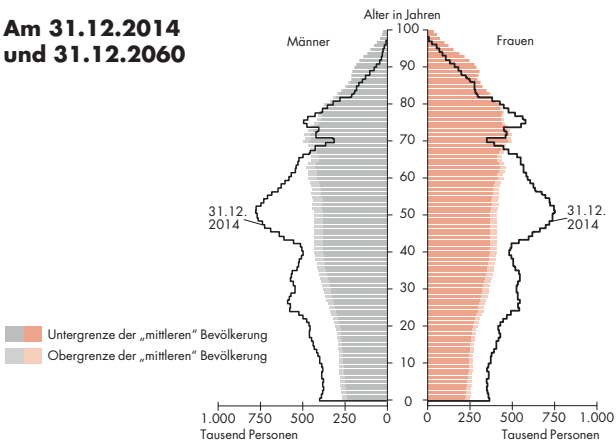
Demografische Entwicklung in Deutschland

Am 31.12.1919



Am 31.12.2014



Am 31.12.1950**Am 31.12.2014
und 31.12.2060**

Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Durchschnittswerte der GRV (Zugang/Wegfall)

Rentenzugang 2016	Insgesamt	West		Ost	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag aller Renten	811,00 €	960,00 €	637,00 €	929,00 €	862,00 €
■ Durchschnittliche Altersrente	837,00 €	1.013 €	631,00 €	989,00 €	887,00 €
■ Durchschnittliche Erwerbsminderungsrente	697,00 €	728,00 €	662,00 €	667,00 €	746,00 €
■ Durchschnittliche Witwen-/Witwerrente	546,00 €	266,00 €	610,00 €	364,00 €	650,00 €
Durchschnittliches Zugangsalter					
■ Altersrente	64,1	64,0	64,4	63,6	63,4
■ Erwerbsminderungsrente	51,7	52,0	51,1	52,7	51,6
Rentenwegfall 2016					
Durchschnittliches Wegfallalter	79,5	77,4	81,8	76,1	81,8
Durchschnittliche Bezugsdauer (in Jahren)	19,6	17,7	21,1	17,0	23,8
Durchschnittliche Lebenserwartung 65-Jähriger; Tafel 2013/15 (in Jahren)	19,3	17,5	21,0	17,4	20,9

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, 2017

Ermittlung der Altersrente aus der GRV

Entgeltpunkte erhält man z. B. für:

- Arbeitsentgelt – Bruttoarbeitsentgelt (max. bis zu BGG) wird durch den Durchschnittsverdienst geteilt, so dass max. 2,15 EGP p. a. erreicht werden können.
- Ausbildungszeiten – Schul- und Hochschulzeiten werden seit 2009 nicht mehr angerechnet, Fachschulausbildung max. für 36 Monate mit 0,0625 EGP je Monat.
- Kindererziehungszeiten – für jeden Monat der Kindererziehung erhält man 0,0833 EGP (max. 24 Monate pro Kind, für 1992 oder später geborene Kinder max. 36 Monate).

Aktueller Rentenwert

West: 31,03 EUR Ost: 29,69 EUR

Rentenartfaktor – für die Altersrente beträgt der Faktor 1

Abschläge – bei vorzeitigem Rentenbeginn wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 % je Monat vor dem regulären Termin vermindert

Rentenformel

Monatsrente = persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Versicherungsjahre vorweisen können. Die Altersgrenze hängt vom Geburtsjahr ab. Wurde der Versicherte

- vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Diese Altersrente kann aber auch mit einem Abschlag von 0,3 % pro Monat vor 65 in Anspruch genommen werden.
- zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben.
- 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67. Die Altersrente kann jedoch auch ab 63 vorzeitig in Anspruch genommen werden, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 %.

Anhebung der Altersgrenze auf 67				
Versicherte (Jahrgang)	Anhebung der Altersgrenze	Künftiger normaler Rentenbeginn (Jahr)		Abschlag bei Rente mit 63
Monat/Jahr	Um ... Monat(e)	Jahr	Monat	In %
Januar 1949	1	65	1	7,5
Februar 1949	2	65	2	7,8
März bis Dezember 1949	3	65	3	8,1
1950	4	65	4	8,4
1951	5	65	5	8,7
1952	6	65	6	9,0
1953	7	65	7	9,3
1954	8	65	8	9,6
1955	9	65	9	9,9
1956	10	65	10	10,2
1957	11	65	11	10,5
1958	12	66	0	10,8
1959	14	66	2	11,4
1960	16	66	4	12,0
1961	18	66	6	12,6
1962	20	66	8	13,2
1963	22	66	10	13,8
Ab 1964	24	67	0	14,4

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Seit 01.07.2014 können besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, schon mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Ab Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wieder wie bislang bei 65 Jahren.

Anhebung der Altersgrenze von 63 auf 65

Versicherte	Anhebung	Auf Alter	
Geburtsjahr	Um ... Monate	Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung**Beispiel**

Rente	12.000 € p. a.
Rentenbeginn 2018	76% (Kohortenprinzip)
Zu versteuernder Anteil	9.120 € p. a.
Grenzsteuersatz	30%
Steuer	2.736 € p. a.
Rentenerhöhung im nächsten Jahr um 120,00 € p. a.	12.120 € p. a.
Zu versteuernder Anteil	9.240 € p. a. (volle Besteuerung der Rentenerhöhung)
Grenzsteuersatz	30%
Steuer	2.772 € p. a.

Von dieser Rente sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Flexirente und Hinzuverdienst

Seit dem 01.01.2017 gilt die neue Flexirente. Mit ihr werden die Regelungen zum teilweisen Rentenbezug und zum Hinzuverdienst modernisiert.

Die neuen Regeln zur Rentenflexibilität:

- Teilrenten sind ab 10% der Vollrente möglich.
- Ab Alter 50 sind zusätzliche freiwillige Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen möglich.
- Weiterarbeit über gesetzliche Altersgrenze hinaus ohne Rentenbezug erhöht zukünftige Rente um 0,5% pro Monat.

Die neuen Regeln zum Hinzuverdienst		
	Vorgezogene Altersrente	Nach regulärem Altersrentenbeginn
Anrechnung	■ Freibetrag von 6.300 € p. a. (bei Vollrente, bei Teilrente anteilig) ■ Der den Freibetrag überschreitende Teil wird zu 40% angerechnet ■ Der den Durchschnittsverdienst der letzten 15 Jahre überschreitende Teil wird zu 100% angerechnet	Keine Anrechnung auf Altersrente
Beitragspflicht in der GRV	■ Generell beitragspflichtig ■ Erhöht spätere Rente	■ Wahlmöglichkeit: beitragsfrei oder beitragspflichtig ■ Beiträge erhöhen im nächsten Jahr Rente

Witwen- und Waisenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert die Hinterbliebenen bei einem Todesfall ab. Das gilt sowohl für Ehegatten als auch für eingetragene Lebenspartner.

Wichtig: Die Leistungen werden max. 12 Monate rückwirkend gezahlt. Stellen Sie rechtzeitig den Antrag!

Witwenrente		
	Altes Recht	Neues Recht
Unterscheidung	■ Mind. ein Ehegatte ist vor dem 02.01.1962 geboren - UND ■ Eheschließung vor dem 01.01.2002	■ Beide Ehegatten sind nach dem 02.01.1962 geboren - UND ■ Eheschließung nach dem 01.01.2002
Wartezeit	Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren ist erfüllt	
Ausschlüsse	■ Der Ehegatte ist wieder verheiratet ■ Es wurde ein Rentensplitting durchgeführt	
		Ehe hat weniger als ein Jahr bestanden (außer bei Unfall)
Abzüge	■ Vor dem 62. Geburtstag des Verstorbenen beträgt der Abschlag 10,8% ■ Zwischen dem 62. und 65. Geburtstag beträgt der Abschlag 0,3% je Monat vor dem 65. Geburtstag	
Einkommensanrechnung	40% der Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Abzug von Pauschalen und Freibeträgen	40% der Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen und alle anderen Vermögenseinkünfte (z. B. Renten, Zinsen, Mieten) nach Abzug von Pauschalen und Freibeträgen

	Altes Recht	Neues Recht
	Kleine Witwenrente	
Voraussetzungen	Keine	
Höhe	25 % der des Rentenanspruchs, den der Verstorbene zum Todeszeitpunkt gehabt hätte	
Dauer	Unbegrenzt (bzw. bis zur Wiederheirat)	24 Monate (bzw. bis zur Wiederheirat)
	Große Witwenrente (anstatt der kleinen)	
Voraussetzungen	■ Vollendung des 45. Lebensjahres (Anhebung auf das 47. Lebensjahr stufenweise bis 2029) - ODER ■ Bezug einer gesetzlichen BU- oder Erwerbsminderungsrente - ODER ■ Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des verstorbenen Ehepartners (tw. auch Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister) unter 18 Jahren (bei unterhaltspflichtigen behinderten Kindern altersunabhängig)	
Höhe	60 %	55 % zzgl. Kinderzuschlag bei Kindern unter 3 Jahren
	des Rentenanspruchs, den der Verstorbene zum Todeszeitpunkt gehabt hätte	
Dauer	Bis zum Wegfall der Voraussetzungen (danach ggf. wieder Anspruch auf kleine Witwenrente)	
	Rentenabfindung bei Wiederheirat	
Leistung	24-fache Zahlrente	24-fache Zahlrente (unter Anrechnung der max. Dauer der kleinen Witwenrente)
	Sterbevierteljahr	
Leistung	100 % des Rentenanspruchs in den ersten 3 Monaten nach dem Tod	

Waisenrente		
	Halbweisenrente	Vollweisenrente
Berechtigte	■ Leibliche und adoptierte Kinder ■ Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten ■ Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden	
Wartezeit	Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren ist erfüllt (außer bei Arbeitsunfall)	
Leistung	10%	20%
	des Rentenanspruchs, den der Verstorbene zum Todeszeitpunkt gehabt hätte	
Abzüge	■ Vor dem 62. Geburtstag des Verstorbenen beträgt der Abschlag 10,8% ■ Zwischen dem 62. und 65. Geburtstag beträgt der Abschlag 0,3% je Monat vor dem 65. Geburtstag	
Dauer	■ Bis zum 18. Geburtstag des Kindes ■ Verlängerung bis längstens zum 27. Geburtstag, wenn der Waise – sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder – einen Freiwilligendienst leistet oder – behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann	
Einkommensanrechnung	Keine	

Erwerbsminderungsrente (GRV)

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- Mindestens 5 Jahre wurden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt (so genannte allgemeine Wartezeit).
- In den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein (besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung).

Medizinische Voraussetzungen

Wegen Krankheit oder Behinderung arbeitsfähig in beliebiger Tätigkeit für

über 6 Std.	mind. 3 bis max. 6 Std.	max. 3 Std.
Kein Anspruch	Halbe EMR	Volle EMR

Durchschn. Rentenhöhe pro Monat wegen verminderter Erwerbstätigkeit (Rentenzugang 2016)

West		Ost	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
728,00 €	662,00 €	667,00 €	746,00 €

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, 2017

Rentenformel EMR

Monatsrente = persönliche Entgeltpunkte + EGP aus Zurechnungszeit x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor x Zugangsfaktor

Zurechnungszeit	Vereinfacht wird der Durchschnitt der Jahre mit Beiträgen bis zum 62. Lebensjahr hochgerechnet		
Aktueller Rentenwert	West	31,03 €	Ost 29,69 €
Rentenartfaktor	Volle EMR	1,0	Halbe EMR 0,5
Zugangsfaktor (EMR vor dem 61. Lebensjahr)	0,892 (entspricht Abschlag von 10,8%)		

Die Altersgrenze für einen Beginn der EMR ohne Abschlag steigt von 2018 bis 2024 von Alter 64 auf 65 an.

Beispiel: Rentner für volle EMR mit Alter 30, 10 Jahre Durchschnittsentgelt
= 10 Entgeltpunkte, West

Monatsrente = 10 Entgeltpunkte + 32 Entgeltpunkte aus Zurechnungszeit x
Rentenwert 31,03 € x Rentenartfaktor 1,0 x Zugangsfaktor 0,892 = 1.163 €

Besteuerung der Erwerbsminderungsrente (EMR)

Rentenbeginn im Jahr	Steuerpflichtiger Anteil in %
2018	76
2027	87
2040	100

Beispiel zur Besteuerung

Rente	12.000 € p. a.
Rentenbeginn 2018	76% (Kohortenprinzip)
Zu versteuernder Anteil	9.120 € p. a.
Grenzsteuersatz	30%
Steuer	2.736 € p. a.

Rentenerhöhung im nächsten Jahr um 120,00 € p. a.	12.120 € p. a.
Zu versteuernder Anteil	9.240 € p. a. (volle Besteuerung der Rentenerhöhung)
Grenzsteuersatz	30%
Steuer	2.772 € p. a.

Vollständige Tabelle der Steueranteile s. S. 41.

Die Erwerbsminderungsrente ist zudem beitragspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Grenzwerte und Rechengrößen 2018		
	Jährlich	Monatlich
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	53.100 €	4.425 €
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	59.400 €	4.950 €
■ Für bereits am 31.12.2002 privat krankenversicherte Beschäftigte	53.100 €	4.425 €
Allgemeine Mindestbezugsgröße		3.045 €
Mindestbemessungsgrundlage Selbstständige (75 %)		2.283,75 €
■ Für Existenzgründer mit Anspruch auf Gründungszuschuss (50 %)		1.522,50 €
Mindestbemessungsgrundlage sonstige freiwillig Versicherte (33,33 %)		1.015 €
Geringfügigkeitsgrenze		450,00 €
Geringverdienergrenze Azubis und Praktikanten (AG zahlt alle SV-Beiträge)		325 €
Bagatellgrenze für Kleinstrenten		152,25 € (West) 134,75 € (Ost)

Beitragsätze		
Allgemeiner Beitragssatz zur GKV	14,60%	
Durchschn. kassenindividueller Zusatzbeitrag	1,00%	
Monatlicher Mindestbeitrag/Höchstbeitrag	356,27 €	690,30 €
Anteile am allgemeinen Beitragssatz zzgl. Zusatzbeitrag		
■ Arbeitnehmer/Arbeitgeber	8,30%	7,30%
■ Pflichtversicherte Rentner/Rentenversicherungsträger (Rente aus GRV)	8,30%	7,30%
■ Pflichtversicherte Rentner (Einnahmen aus Versorgungsbezügen [bAV], Einnahmen aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit)	15,60%	
■ Freiwillig versicherte Rentner (Einnahmen aus allen Renten und Versorgungsbezügen, Einnahmen aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit)	15,60%	

Beitragssätze		
Ermäßigter Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch)		14,00 %
Durchschn. einkommensabhängiger Zusatzbeitrag	1,00 %	
Anteile am ermäßigten Beitragssatz zzgl. Zusatzbeitrag		
■ Weiterbeschäftigte Rentner/Arbeitgeber	8,00 %	7,00 %
■ Hauptberuflich Selbstständige auf Einkommen	15,00 %	
Monatlicher Mindestbeitrag/Höchstbeitrag	342,56 €	663,75 €
■ Für Existenzgründer mit Anspruch auf Gründungszuschuss	15,00 %	
Monatlicher Mindestbeitrag/Höchstbeitrag	228,38 €	663,75 €
■ Freiwillig versicherte Beamte	15,00 %	
■ Freiwillig Versicherte (auch Rentner) auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und auf Erträge aus Kapitalvermögen	15,00 %	

Pauschaler Beitragssatz für Arbeitgeber bei geringfügig Beschäftigten	13,00%
---	--------

Pflegeversicherung	2,55%
Beitragszuschlag für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres	0,25%

Höchstzuschuss des Arbeitgebers	Prozentual	Monatlich
■ Private Krankenversicherung	7,30%	323,03 €
■ Pflegeversicherung	1,275%	56,42 €
■ Pflegeversicherung Sachsen	0,675%	29,87 €

Studentenbeitrag	Monatlich
■ Krankenversicherung (ggf. zzgl. kassenindividuellen Zusatzbeitrags)	82,47 €
■ Pflegeversicherung bis Vollendung des 23. Lebensjahres bzw. mit Kind	18,74 €
■ Pflegeversicherung ab Vollendung des 23. Lebensjahres, kinderlos	20,58 €

Beitragspflichtige Einnahmen in der GKV

Beiträge für gesetzlich Pflichtversicherte (§ 226 SGB V)

Die Beiträge von gesetzlich Pflichtversicherten orientieren sich an folgenden Einnahmen max. bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze:

- Arbeitsentgelt
- Rente aus der gesetzl. Rentenversicherung
- Betriebsrente (inkl. einmaliger Kapitalauszahlungen aus der bAV, verteilt auf 120 Monate)
- Arbeitseinkommen neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Einkünfte aus anderen Quellen, z.B. Mieten oder Zinsen, spielen keine Rolle.

Beitragsgrundlage für freiwillig gesetzlich Versicherte (§ 240 SGB V)

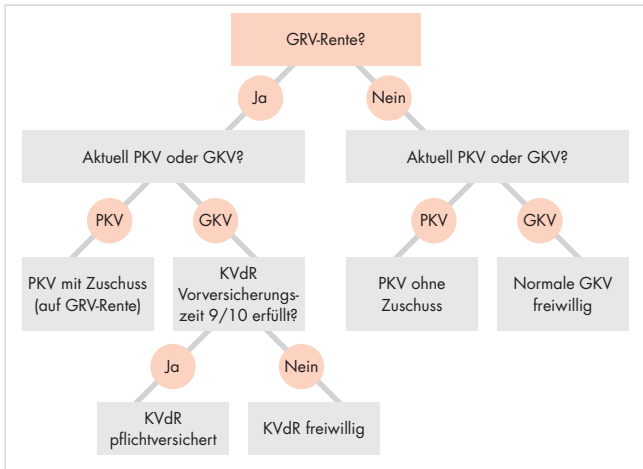
Die Beiträge für freiwillig Versicherte orientieren sich an deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Beitragspflichtig sind daher alle Einnahmen, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, max. bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit, ermittelt nach dem Einkommensteuerrecht
- Der Zahlbetrag der Rente laut Rentenbescheid, z. B. bei gesetzlichen Renten, Betriebsrenten, Renten aus privater Versicherung und Pensionen
- Das laufende Gehalt inkl. anteiliger Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Beamtenbezüge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, verteilt auf 12 Monate (Bruttokaltmiete abzgl. Werbungskosten)
- Erträge aus Kapitalvermögen wie Zinsen oder Dividenden laut Einkommensteuerbescheid, verteilt auf 12 Monate (Sparerpauschbetrag bleibt unberücksichtigt)
- Der Gründungszuschuss für Existenzgründer ohne die 300-EUR-Pauschale für die soziale Sicherung
- Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten
- Sozialhilfe
- Einmalige Kapitalauszahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung, verteilt auf 120 Monate
- Kapitalabfindungen von anderen Rentenversicherungen und Risikoversicherungen, verteilt auf 120 Monate
- Erträge aus Auszahlungen von Lebensversicherungen, verteilt auf 12 Monate

Eine Verrechnung von positiven und negativen Einkünften wie in der Steuererklärung findet jedoch nicht statt.

Krankenversicherung der Rentner

Prüfschema – Wie bin ich im Alter krankenversichert?



Erfüllung der Vorversicherungszeit für die KVdR (9/10-Regel)

Diese ist nur erfüllt, wenn man in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens mindestens zu neun Zehnteln in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Hierbei ist es nicht relevant, ob man freiwillig oder pflichtversichert in der GKV war. Sollte aufgrund von zeitweiliger privater oder gänzlich fehlender Versicherung eine Lücke entstanden sein, kann diese ab 2018 durch Anrechnung von max. 3 Jahren je erzeugtes Kind aufgefüllt werden. Diese Sonderregelung müssen Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn beantragen. Auch aktuell freiwillig in der KVdR Versicherte können so ggf. auf Antrag in Pflichtversicherung wechseln.

Beitragsbeispiele KVdR

Beispiel 1: pflichtversicherter, kinderloser Rentner

Art der Einnahme	Betrag, mtl.	Gesetzl. Krankenversicherung	Gesetzl. Pflegeversicherung	Zuschlag für Kinderlose (Pflege)	Beitrag, mtl.
Gesetzliche Rente	1.000 €	8,30 %	2,55 %	0,25 %	111,00 €
Betriebsrente (bAV)	500,00 €	15,60 %	2,55 %	0,25 %	92,00 €
Private Rente (auch Riester)	300,00 €	0 %	0 %	0 %	–
Mieteinnahmen	400,00 €	0 %	0 %	0 %	–
Zinseinnahmen	300,00 €	0 %	0 %	0 %	–
Gesamt	2.500 €				203,00 €

Beispiel 2: freiwillig versicherter, kinderloser Rentner

Art der Einnahme	Betrag, mtl.	Gesetzl. Krankenversicherung	Gesetzl. Pflegeversicherung	Zuschlag für Kinderlose (Pflege)	Beitrag, mtl.
Gesetzliche Rente	1.000 €	8,30 %	2,55 %	0,25 %	111,00 €
Betriebsrente (bAV)	500,00 €	15,60 %	2,55 %	0,25 %	92,00 €
Private Rente (auch Riester)	300,00 €	15,60 %	2,55 %	0,25 %	55,20 €
Mieteinnahmen	400,00 €	15,00 %	2,55 %	0,25 %	71,20 €
Zinseinnahmen	300,00 €	15,00 %	2,55 %	0,25 %	53,40 €
Gesamt	2.500 €				382,80 €

Pflegeversicherung

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde ab 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Er berücksichtigt gleichermaßen kognitive, psychische und körperliche Beeinträchtigungen. Statt der früher gültigen drei Pflegestufen gibt es nun fünf Pflegegrade: Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit ist, wie stark ein Mensch in seiner Selbstständigkeit oder seinen Fähigkeiten beeinträchtigt ist und ob er deshalb der Hilfe anderer bedarf.

Pflegegrad	Beeinträchtigung
1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Transfer der Pflegestufen in die neuen Pflegegrade

Beim Transfer gilt ein Bestandsschutz, der verhindern soll, dass die Leistungen sinken.

Pflegestufe		0	1	1 meAK	2	2 meAK	3	3 meAK	Härtefall
Pflegegrad	1	2	2	3	3	4	4	5	5

meAK = mit eingeschränkter Alterskompetenz

Leistung	Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
Häusliche Pflege					
Pflegesachleistungen pro Monat	Anspruch nur über Entlastungsbetrag	689,00 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Pflegegeld pro Monat	–	316,00 €	545,00 €	728,00 €	901,00 €
Pflegevertretung durch nahe Angehörige pro Jahr (Aufwendungen bis 6 Wochen im Kalenderjahr)	–	474,00 €	817,50 €	1.092 €	1.351,50 €
Pflegevertretung, erwerbsmäßig, pro Jahr (Aufwendungen bis 6 Wochen im Kalenderjahr)	–	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Kurzzeitpflege pro Jahr (Aufwendungen bis 8 Wochen im Kalenderjahr)	Anspruch nur über Entlastungsbetrag	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Anspruch nur über Entlastungsbetrag	689,00 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag	125,00 €				
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	214,00 €				
Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen	2.500 €				

Leistung	Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
Vollstationäre Pflege					
Pflege in vollstationären Einrichtungen	125,00 €	770,00 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	–	266,00 €	266,00 €	266,00 €	266,00 €
Sonstige Leistungen					
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	40,00 €				
Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes bis zu	4.000 €				
Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf den Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen (max. 40% des Sachleistungshöchstbetrags)	–	275,60 €	519,20 €	644,80 €	798,00 €

Zusätzliche Pflegeversicherung als Vermögensschutz

Grundsätzlich gilt: Reichen die o. g. Leistungen nicht für die Begleichung der Pflegekosten bei stationärer Unterbringung aus und kann kein Einkommen oder Vermögen verwertet werden, gleicht das Sozialamt den Fehlbetrag aus. Allerdings kann das Geld von unterhaltspflichtigen Verwandten ersten Grades zurückgefordert werden. Primär dient eine Pflegeversicherung also dem Schutz des Vermögens des Pflegebedürftigen und sekundär dem Schutz des Einkommens und Vermögens der Unterhaltspflichtigen.

Wann wird keine zusätzliche Absicherung benötigt?

- Die Summe aus den Einnahmen im Ruhestand und den Leistungen der Pflegeversicherung reicht zur Deckung der Kosten aus.
- Es ist genügend liquides Kapital vorhanden, um die Pflegekosten bis zum Lebensende zu decken (z. B. auch über den Rückkauf einer lebenslangen Rente).
- Das Einkommen und das Vermögen der Unterhaltspflichtigen liegt unter den Freigrenzen (z. B. Nettoeinkommen unter mtl. 1.800 EUR für den Unterhaltspflichtigen, 1.440 EUR für den Ehegatten, für Kinder nach Düsseldorfer Tabelle – Kredite, angemessene Altersversorgung etc. werden berücksichtigt).

Wann ist eine zusätzliche Absicherung empfehlenswert?

- Die Summe aus den Einnahmen im Ruhestand und den Leistungen der Pflegeversicherung reicht NICHT zur Deckung der Kosten aus.

UND

- Das verwertbare Vermögen des Pflegebedürftigen soll nicht für die Pflege verbraucht werden.
- Die Unterhaltspflichtigen verfügen über hohe Nettoeinkommen und Vermögen.
- Vorhandene Altersversorgung des Pflegebedürftigen kann nicht liquidiert werden, um die Pflegekosten bis zum Lebensende zu decken.
- Die Unterhaltspflichtigen haben Schenkungen erhalten – diese können sonst innerhalb von 10 Jahren zurückgefordert werden.

Möglichkeiten der Absicherung

- Angemessene Altersversorgung (Renten, Vermögen, Immobilien etc.)
- Altersversorgung mit ergänzender Leistung im Pflegefall oder Rückkaufmöglichkeit der Altersrente
- Pflegetagegeld (mit oder ohne staatl. Förderung über Pflege-Bahr)
- Pflegerentenversicherung

Leistungen einer Pflegeversicherung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 1a EStG).

Private Altersvorsorge

Private Altersvorsorgesysteme im Vergleich	32
Entscheidungshilfe nach Nettoaufwand (Beispiel)	34
Steuer auf Kapitalauszahlungen der 3. Schicht	35
Ertragsoptimierung in der Rentenphase	36
Auszahlplan vs. abgekürzte Rente	37
Vertragsoptimierung durch steuerfreie Todesfallleistung	38
Rentenbesteuerung: Beispielberechnungen	40
Ertragsanteile von Renten der 3. Schicht	41
Basisrente	44
Riester-Rente (Förderbeispiel)	46
BU-Rente (Bedarfsermittlung, Schichtenvergleich)	47

Private Altersvorsorgesysteme im Vergleich

	Schicht 1 Basisrente	Schicht 2 Riester	Schicht 3 Private Vers.
Hartz IV (Ansparphase)	Geschützt	Geschützt	Nicht geschützt
Kündigung	Nicht kündbar	Kündbar (Verlust der staatlichen Förderungen)	Kündbar
Beleihung	Nicht beleihbar	Nicht beleihbar (Ausnahme: selbst genutzte Immobilie)	Beleihbar
Kapital- wahlrecht	Nein	30 % Teilkapitali- sierung möglich	Ja
Vererbung	Ehepartner und kinder- geldpflichtige Kinder (Rente)	■ Ehepartner (Riester-Vertrag) ■ In den Nachlass (förderschädlich)	Freie Vererbung
Beitrags- garantie	Optional	Pflicht	Optional
Auswan- derung	Ansparphase: keine Förderung Rentner: evtl. DBA, be- schränkte Einkommen- steuerpflicht	Ansparphase: keine Förderung Rentner: evtl. DBA, be- schränkte Einkommen- steuerpflicht, Verlust der Förderung außer- halb der EU	Ansparphase: möglich Rentner: evtl. DBA, beschränkte Ein- kommensteuerpflicht
Verfügbar- keit	Rente ab 60 Jahren, Verträge ab 2012: 62 Jahre	Rente ab 60 Jahren, Verträge ab 2012: 62 Jahre	Beliebig
Zuzahlung	Ja (Höchstgrenzen)	Ja (Höchstgrenzen)	Ja
Auszahlplan	Nein	Nein (RV)	Ja
Helvetia Tarife Fondspolice	■ CleVesto Basis (Produkteinführung 04/2018)		■ CleVesto Allcase ■ CleVesto Select ■ CleVesto Favorites ■ CleVesto Balance
Klassische Versicherung			■ Klassik Wachstum ■ Sofortrente ■ CashPlan

	Schicht 1 Basisrente	Schicht 2 Riester	Schicht 3 Private Vers.
Zielgruppe	Alle Steuerzahler in Deutschland (§ 1 Abs. 1 EStG)	■ GRV-Pflichtversicherte ■ Bundesfreiwilligen-/Wehrdienstleistende ■ Beamte, Richter, Soldaten ■ ... (s. § 79 EStG)	Jeder
Ansparphase – Vergünstigung	Steigender Sonderausgabenabzug, § 10 Abs. 3 EStG ab 2018: 86%, Tabelle S. 44/45	■ Zulagenförderung Tabelle S. 6 und s. § 84 und 85 EStG ■ Zusätzlicher Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)	Keine (außer evtl. Altverträge von vor 2005 unter sonstigen Vorsorgeaufwendungen)
Ansparphase – Grenzen	Max. 23.712 € p. a. (Single) Max. 47.424 € p. a. (Verheirateter)	Mind. 60,00 €, max. 2.100 € inkl. Zulagen je Förderfähigen	Keine
Berufsunfähigkeitsabsicherung	Integrierbar (max. 50 % des Beitrages)	Integrierbar (max. 20 % des Beitrages)	Integrierbar (auch Dread-Disease-Komponente möglich)
Rentenbesteuerung	Steigender Steueranteil für Altersrente u. BU-Rente 2018: 76 % Es gilt das Jahr des Renteneintritts! Tabelle S. 44/45	Altersrente 100 % Besteuerung	Altersrente Ertragsanteil, § 22 Nr. 1 Satz 3 (Bsp.: 65 Jahre = 18 %); BU-Rente (abgekürzte Rente) Ertragsanteil, § 55 EStDV Nr. 2 (Bsp.: 12 Jahre = 14 %)
Kapitalbesteuerung	Kein Kapitalwahlrecht, Abfindung von Kleinbetragsrenten (§ 93 [3] EStG)	Max. 30 % Kapitalauszahlung bei 100 % Besteuerung, Abfindung von Kleinbetragsrenten (§ 93 [3] EStG) nach Fünftelungsregel (§ 10a [3] EStG)	Volles Kapitalwahlrecht, Besteuerung s. S. 41

Entscheidungshilfe nach Nettoaufwand (Beispiel)

40-jähriger Kunde, verheiratet, monatliches Nettoeinkommen 2.000 EUR, Anspruch aus GRV 1.000 EUR monatlich, angenommene Wertentwicklung der Anlage vor Kosten und Garantie 6 % p. a., ein zugabenberechtigtes Kind (geb. 2007), gewünschte zusätzliche Absicherung 600,00 EUR monatlich (zusammen mit GRV 80 % des heutigen Gehalts). Beitragsgarantie ist nicht gewünscht. Berechnung ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Die Steuer wird mit der Steuerformel berechnet.

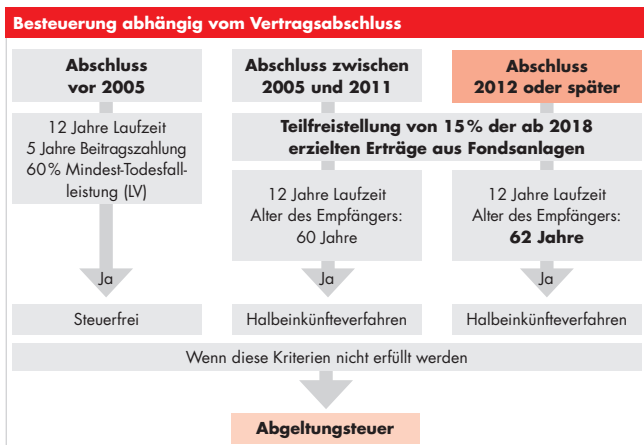
Im Rahmen der Riester-Rente kann durch stochastische Simulationen nachgewiesen werden, dass sich bei gleicher Anlage mit Beitragsgarantie die mögliche Rendite des Vertrages um 30 % reduziert. Dies wird ebenso wie eine erhöhte Kostenquote (10 % der Rendite) den Berechnungen zugrunde gelegt. Als Vorteil steht dem eine Garantie der gezahlten Prämien gegenüber.

Bitte beachten Sie, dass die simulierte Berechnung den Maximalbetrag für die Riester-Rente überschreitet. In der Beratung muss die Aufteilung der Beträge angepasst werden.

Berechnungsbeispiel aus dem Schichten-Navigator				
	Basisrente (klassische Verrentung)	Riester-Rente (klassische Verrentung)	Privatrente (klassische Verrentung)	Privatrente (PayPlan fondsgeb. 5%)
Beitrag mtl. nach Förderung	239,00 €	317,00 €	279,00 €	165,00 €
Beitrag mtl. vor Förderung	290,00 €	393,00 €	279,00 €	165,00 €
Verzinsung im Vertrag ohne Kosten	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%
Vertragskosten	0,70%	1,20%	0,70%	0,70%
Renditeminderung Beitragsgarantie	0,00 €	1,40%	0,00 €	0,00 €
Nettozins	5,30%	3,40%	5,30%	5,30%
Kapital mit 67 Jahren	209.000 €	209.000 €	201.000 €	119.000 €
Rentenfaktor (inkl. Kosten)	335,00 €	335,00 €	335,00 €	198,00 €
Bruttorente mtl.	623,00 €	623,00 €	600,00 €	600,00 €
GRV Rente brutto mtl.	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Steuer mtl.	23,00 €	23,00 €	0,00 €	0,00 €
Nettorente mtl. (Ziel)	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €

Das Rechentool Schichten-Navigator erhalten Sie unter www.hl-maklerservice.de oder bei Ihrem Helvetia Leben Betreuer.

Steuer auf Kapitalauszahlungen der 3. Schicht



Beispiel zur Besteuerung: Ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Steuer berechnet mit Steuerformel. Zu versteuerndes Einkommen bei Entnahme 20.000 EUR, Single (HEV = Halbeinkünfteverfahren). Keine Erträge aus Fondsanlagen/keine Teilfreistellung.

	Komplettentnahme mit Abgeltungssteuer	Komplettentnahme mit Halbeinkünfteverfahren	Teilentnahme über 10 Jahre von je 1/10 der Summe	Steuerfreiheit als Todesfallleistung
Anteilsguthaben	100.000 €	100.000 €	10.000 €	100.000 €
Beitragssumme	60.000 €	60.000 €	6.000 €	60.000 €
Ertrag	40.000 €	40.000 €	4.000 €	40.000 €
HEV	–	20.000 €	2.000 €	0,00 €
Steuer	10.000 €	6.203 €	541,07 €* 	0,00 €
Steuer gesamt	10.000 €	6.203 €	5.411 €*	0,00 €
Vorteil im Vergleich zur Abgeltungssteuer				
	0%	38%	46%	100%

*Reduzierte Steuer durch Progressionsvorteil.

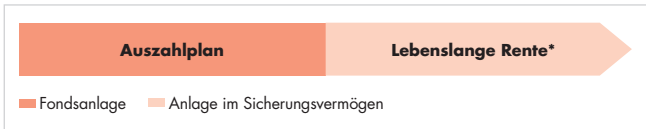
Ertragsoptimierung in der Rentenphase

Die Nullzinspolitik der EZB trifft Sparer und Rentner gleich mehrfach. Einerseits entsteht durch die niedrigen Zinsen bereits in der Ansparphase eine neue Rentenlücke. Andererseits drückt der niedrige Zins den Rentenfaktor. Dies bedeutet: Aus dem gesunkenen Kapital wird dann noch weniger Rente.

Fondsanlage in der Rentenphase

Da die Rentenphase durch die steigende Lebenserwartung immer länger wird (Ø 20–25 Jahre), kann auch während der Entnahmephase weiterhin chancenorientiert mit Aktienbeimischung investiert werden. Dadurch sind bis zu 30% höhere Auszahlungen möglich. Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

- Senkung der Volatilität zur Vermeidung des Yield-Average-Effektes
- Aktienanteil sollte langsam aufgebaut werden, z.B. durch Cost-Average-Option
- Möglichst lebenslange Laufzeit (Whole-Life-Tarif) für lang laufende Auszahlpläne
- Optionale Absicherung des langen Lebens durch Verrentungsoption



Der Mantel einer Rentenversicherung bietet für die ertragsoptimierte Rentenphase damit ideale Voraussetzungen, da jederzeit nach Wunsch eine lebenslange Verrentung möglich ist. Weiterer Vorteil: Bei Verrentung sind alle bis dahin erzielten Erträge steuerfrei.

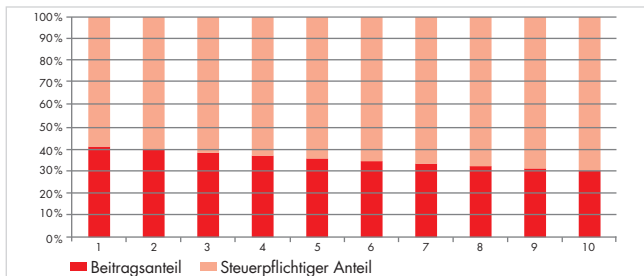
Auszahlplan vs. abgekürzte Rente

	Auszahlplan	Abgekürzte Rente
Steuerliche Behandlung	Wie Auszahlungen aus einer Lebens-/Rentenversicherung (BMF 01.10.09, RZ 61)	Wie Auszahlungen aus einer Lebens-/Rentenversicherung (BMF 01.10.09, RZ 63)
Anlage	Anlage flexibel wählbar (Fonds, Anlagestrategien, Sicherungsguthaben)	- Verrentung mit garantiertem Zins - Überschüsse des „Deckungsstocks“
Flexibilitäten	- Starten, Stoppen - Änderung von Höhe und Laufzeit - Zusätzliche Teilauszahlung - Auszahlung des Guthabens	Ggf. Abfindung der Garantierenten mit Abschlag
Todesfallleistung	Verbleibendes Vertragsguthaben inkl. aller Erträge	Rentengarantiezeit oder Beitragsrückgewähr abzgl. Renten

Beispielrechnung des steuerpflichtigen Anteils bei einem Auszahlplan

CleVesto Allcase, Laufzeit 30 Jahre, Monatsbeitrag 100,00 €, Wertentwicklung 6% p.a., Wertentwicklung Entnahmephase 3% p.a., Dauer des Auszahlplans: 10 Jahre

Ablaufleistung bei 6% p.a.	86.520 €
Beitragssumme	36.000 €
Jährliche Entnahme	10.210 €



Durch die weitere Wertentwicklung des Guthabens sinkt der Beitragsanteil bei jeder Entnahme. Dadurch steigt im Verlauf des Auszahlplans die Steuerbelastung leicht an.

Vorteil: Es ist jederzeit ein Wechsel vom Auszahlplan in die lebenslange Rente möglich.

Vertragsoptimierung durch steuerfreie Todesfallleistung

Ausgangssituation

Ein Kunde möchte für die Altersversorgung Geld anlegen. Er entscheidet sich aufgrund der Vorteile wie Steuerstundungseffekt, steuerbegünstigte Rentenzahlung und Flexibilität für eine Rentenversicherung in der 3. Schicht.

Gestaltung vor Optimierung

Versicherungsnehmer	Versicherte Person	Bezugsberechtigter	Beitragszahler
Kunde	Kunde	Kunde	Kunde

Nachteil: Die Kapitalabfindung ist einkommensteuerepflichtig (Abgeltungsteuer, ggf. Halbeinkünfteverfahren)

Gestaltung nach Optimierung

Versicherungsnehmer	Versicherte Person	Bezugsberechtigter	Beitragszahler
Kunde	z. B. Elternteil	Kunde	Kunde

Der Vertrag wird mit einer anderen versicherten Person abgeschlossen. Die andere Person ist im Idealfall 20–25 Jahre älter (z. B. ein Elternteil).^{*} Stirbt die versicherte Person vor dem Vertragsinhaber (Versicherungsnehmer), der gleichzeitig auch Bezugsberechtigter ist, ist die Leistung als Todesfallleistung einkommensteuerfrei.

Die sonstigen Optionen des Vertrages, wie die Option auf eine Rentenzahlung, einen Auszahlplan oder eine Teilauszahlung, werden durch die abweichende versicherte Person nicht eingeschränkt.

Alle Rechte und Pflichten am Vertrag liegen auch weiterhin beim Kunden (Versicherungsnehmer). Die abweichende versicherte (ältere) Person hat am Vertrag keine Rechte.

^{*} Die laufende Prämienzahlung endet in der Regel mit dem 85. Lebensjahr der versicherten Person.

Vorteil: Ersparnis der Abgeltungsteuer

Beispiel: 20-jähriger Kunde, 45 Jahre Sparphase, 6 % Verzinsung, 100,00 EUR mtl. Anlage, kein Fondswechsel, 0,84 % p. a. Vertragskosten, 30.000 EUR Einkommen (mit 65 Jahren verheiratet)

Kapitalauszahlung vor Steuer	206.000 € (vor Steuer)
Beitragssumme	54.000 €
Gewinn/Ertrag	152.000 €
Teilfreistellung 15 %	23.000 €
Steuerpflichtiger Gewinn	129.000 €
Mögliche Nettoauszahlung	
Abgeltungsteuer (25 % vom Gewinn/Ertrag)	173.700 € (206.000 € – 33.000 € Steuer)
Halbeinkünfteverfahren (HEV)	180.000 € (206.000 € – 26.000 € Steuer)
Todesfallleistung	206.000 € (206.000 € – 0,00 € Steuer)

Steuerersparnis bei Todesfallleistung: **bis zu 33.000 €**

Beispiele:

- Lfd. Sparverträge zur Altersvorsorge, Kinderabsicherung
- Geldanlage über Einmalbeiträge
- Einkommensteuerfreie Vermögensübertragung auf Erben

Produktvoraussetzungen

(erfüllt bei Helvetia CleVesto-Produktfamilie):

- Lebenslange Laufzeit (Whole-Life-Tarif)
- Leistung bei Tod entspricht mind. Vertragsguthaben (ohne Gesundheitsprüfung)

Mehr Unterlagen zum Thema auf www.steuerfreie-fondspolice.de.

Rentenbesteuerung: Beispielberechnungen

Ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Beispiel: gesetzliche Altersrente und Basisrente (1. Schicht)	
Rente	1.000 €
Rentenbeginn (Kalenderjahr)	2030
Steuerpflichtiger Anteil	90 %
Zu versteuern = 1.000 € x 90 %	900,00 €
Individueller Steuersatz	30 %
Steuer	270,00 €
Nettorente	730,00 €

Beispiel: Riester-Rente und bAV (§ 3 Nr. 63 EStG) (2. Schicht)	
Rente	1.000 €
Steuerpflichtiger Anteil	100 %
Zu versteuern = 1.000 € x 100 %	1.000 €
Individueller Steuersatz	30 %
Steuer	300,00 €
Nettorente	700,00 €

Besteuerung private Rente (3. Schicht)	
Rente	1.000 €
Alter bei Rentenbeginn	65 Jahre
Ertragsanteil	18 %
Zu versteuern = 1.000 x 18 %	180,00 €
Individueller Steuersatz	30 %
Steuer	54,00 €
Nettorente	946,00 €

Eine abgekürzte Leibrente der 3. Schicht wird mit Ausnahme einer BU-/EU-Absicherung wie eine Teilentnahme besteuert (s. S. 35).

Ertragsanteile von Renten der 3. Schicht

Lebenslange Verrentung (3. Schicht), § 22 EStG

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertrags- anteil in %
0–1	59	51–52	29
2–3	58	53	28
4–5	57	54	27
6–8	56	55–56	26
9–10	55	57	25
11–12	54	58	24
13–14	53	59	23
15–16	52	60–61	22
17–18	51	62	21
19–20	50	63	20
21–22	49	64	19
23–24	48	65–66	18
25–26	47	67	17
27	46	68	16
28–29	45	69–70	15
30–31	44	71	14
32	43	72–73	13
33–34	42	74	12
35	41	75	11
36–37	40	76–77	10
38	39	78–79	9
39–40	38	80	8
41	37	81–82	7
42	36	83–84	6
43–44	35	85–87	5
45	34	88–91	4
46–47	33	92–93	3
48	32	94–96	2
49	31	Ab 97	1
50	30		

Abgekürzte Leibrente, § 55 EStDV (z.B. private BU-Rente)		
Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteil in % (vorbehaltlich Spalte 3)	Nach Vollendung des ... Lebensjahres gelten die Ertragsanteile der lebenslangen Leibrenten nach § 22 EStG
1	0	Entfällt
2	1	Entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14–15	16	69
16–17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29–30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48

Abgekürzte Leibrente, § 55 EStDV (z.B. private BU-Rente)		
Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteil in % (vorbehaltlich Spalte 3)	Nach Vollendung des ... Lebensjahres gelten die Ertragsanteile der lebenslangen Leibrenten nach § 22 EStG
34	34	46
35–36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40–41	39	39
42	40	38
43–44	41	36
45	42	35
46–47	43	33
48	44	32
49–50	45	30
51–52	46	28
53	47	27
54–55	48	25
56–57	49	23
58–59	50	21
60–61	51	19
62–63	52	17
64–65	53	15
66–67	54	13
68–69	55	11
70–71	56	9
72–74	57	6
75–76	58	4
77–79	59	2
Ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen.	

Basisrente

Ermittlung des max. förderfähigen Beitrages		
	Nicht verheiratet	Verheiratet
Maximalbeitrag p. a.	23.712 €	47.424 €

Der Maximalbeitrag vermindert sich bei:

- Allen Förderfähigen um bereits vorhandene Beiträge zur Basisrente

Zusätzlich bei:

- Angestellten um den Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Selbstständigen um freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Mitgliedern von Versorgungswerken um den gezahlten Beitrag
- Beamten/Soldaten/versicherungsfreien Kirchenangestellten/ Abgeordneten/GGF mit eigener bAV um einen fiktiven Beitrag i. H. v. 18,6% des Einkommens (max. auf die BBG Ost 69.600 EUR)

Beispiel zur Kürzung des Höchstbeitrages:

Ehepaar, Mann selbstständig mit freiw. GRV-Beitrag, Frau Beamtin, Betrachtung auf Jahresbasis

Maximalbeitrag (verheiratet)	47.424 €
Freiwillige Beiträge zur GRV des Mannes	-1.004 €
Fiktiver Beitrag der Beamtin (18,6% x 50.000 €)	-9.300 €
Verbleibender geförderter Höchstbeitrag	37.120 €

Bei gemeinsamer Veranlagung kann der Betrag nun von einer Person oder auch von beiden insgesamt genutzt werden.

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	Absetzbarer Anteil in %
Bis 2005	50	60
Ab 2006	52	62
2007	54	64
2008	56	66
2009	58	68

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	Absetzbarer Anteil in %
2010	60	70
2011	62	72
2012	64	74
2013	66	76
2014	68	78
2015	70	80
2016	72	82
2017	74	84
2018	76	86
2019	78	88
2020	80	90
2021	81	92
2022	82	94
2023	83	96
2024	84	98
2025	85	100
2026	86	100
2027	87	100
2028	88	100
2029	89	100
2030	90	100
2031	91	100
2032	92	100
2033	93	100
2034	94	100
2035	95	100
2036	96	100
2037	97	100
2038	98	100
2039	99	100
2040	100	100

Riester-Rente (Förderbeispiel)

Die Höhe der Zulagen finden Sie unter „Zahlen, Daten, Fakten in der Übersicht“ auf S. 4–6. Im Rahmen der Steuererklärung findet eine Günstigerprüfung dahingehend statt, ob neben den Zulagen noch ein Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) gewährt werden kann.

Direkt (unmittelbar) förderfähig z. B.:

- Pflichtversicherte in der GRV (auch indirekt, z. B. durch Erziehungszeiten/Erwerbsminderungsrente)
- Pflichtversicherte in der Landwirtschaftlichen Alterskasse
- Bundesfreiwilligen-/Wehrdienstleistende
- Beamte, Richter, Soldaten

Indirekt (mittelbar) förderfähig:

- Ehegatten von unmittelbar förderfähigen Personen, solange beide einen Riester-Vertrag mind. mit dem Sockelbetrag besparen

Beispiel für die Riester-Förderquote (Berechnung): Single mit Kind (geb. 2010), auf Jahresbasis

Rentenversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen	30.000 €
4% des Vorjahreseinkommens	1.200 €
Grundzulage	175,00 €
Kinderzulage	300,00 €
(Mindest-)Eigenbeitrag für volle Förderung	725,00 €
Förderquote bezüglich des eigenen Beitrages	66%
Förderquote bezüglich des Gesamtbeitrages	40%

Da die mögliche Steuerermäßigung auf die gesamte Einzahlung von 1.200 EUR geringer ist als die erhaltenen Zulagen, wird im Rahmen der Günstigerprüfung keine zusätzliche Steuervergünstigung gewährt. Die neuen Regelungen zur Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter finden Sie auf S. 60/61.

BU-Rente (Bedarfsermittlung, Schichtenvergleich)

Bedarfsermittlung bei BU-Renten

Rentenhöhen unterhalb der Grundsicherung sind nicht zu empfehlen, da die Rentenleistungen komplett auf die Zahlungen angerechnet werden. Die Mindestabsicherung sollte demnach 1.000 EUR betragen. Kleinere Renten sind nur bei Haushalten mit zwei Einkommen sinnvoll bzw. zum Ausgleich der Kosten einer Haushaltshilfe.

Beispiel Grundsicherung 2018 (alleinlebend)	
Regelsatz	416,00 €
Angemessene Wohnung (abh. v. örtl. Gegebenheiten)	400,00 €
Heizkosten	50,00 €
Summe pro Monat	866,00 €

Nach den Angaben des BMAS lagen die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft für Single-Bedarfsgemeinschaften in Düsseldorf bei 395 EUR, in Hamburg bei 412 EUR, in Stuttgart bei 423 EUR, in Frankfurt (Main) bei 468 EUR und in München bei 492 EUR je Monat.

Bruttobedarf unter Berücksichtigung von Steuern und Krankenversicherungsbeiträgen

Je nach Art der Absicherung ist die Belastung mit Steuern und Krankenversicherungsbeiträgen unterschiedlich hoch. Dafür unterliegen Beiträge zur bAV bzw. Basisrente einer höheren steuerlichen Förderung (s. S. 5/6). In der privaten Krankenversicherung werden die Beiträge unabhängig vom Einkommen erhoben, in der gesetzlichen Krankenversicherung orientieren sie sich an der Rentenhöhe.

Die Beiträge zur Krankenversicherung mindern im Rahmen der Sonderausgaben allerdings auch die Steuerlast der Rente (in der PKV max. in Höhe des Beitrages der Grundversorgung).

Beispiel: Single, BU im Alter 45 (im Jahr 2022), Leistungsdauer bis Alter 67, keine weiteren Einnahmen, gewünschte Nettoversorgung 1.500 EUR pro Monat (80 % des Nettogehalts), kein Anspruch auf EMR oder ALG II, ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

	Privat, 3. Schicht	bAV, 2. Schicht	Basis, 1. Schicht
Gesetzliche KV			
Monatliche BU-Rente	1.825 €	2.093 €	1.945 €
Ertragsanteil/ Steueranteil	23 %	100 %	82 %
Zu versteuern	420,00 €	2.093 €	1.595 €
Freiwillige GKV/Pflege (ohne KTG)	325,00 €	373,00 €	346,00 €
Steuer (lt. ESt.-Tabelle)	0,00 €	220,00 €	99,00 €
Nettorente	1.500 €	1.500 €	1.500 €

Private KV			
Monatliche BU-Rente	2.000 €	2.220 €	2.090 €
Ertragsanteil/ Steueranteil	23 %	100 %	82 %
Zu versteuern	460,00 €	2.220 €	1.714 €
Private KV (z. B. 500,00 €)	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Steuer (lt. ESt.-Tabelle)	0,00 €	220,00 €	90,00 €
Nettorente	1.500 €	1.500 €	1.500 €

Besteuerungsgrundlagen s. S. 40 ff.

Fazit

Je nach Schicht und Art der Krankenversicherung muss eine andere, ggf. höhere Rente abgesichert werden. Der dafür notwendige höhere Beitrag wird i. d. R. durch die Förderung ausgeglichen.

Die neuen Regelungen zur Anrechnung auf die Grundsicherung in Schicht 1 und 2 finden Sie auf S. 60/61.

Betriebliche Altersversorgung (bAV)

bAV-Durchführungswege im Vergleich	50
Ersparnisse in der Direktversicherung.....	52
bAV-Kombi (DV + UK)	53
Unterstützungskasse (UK) und der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)	54
„bAV statt VL“ – VL-Umwandlung mit der Direktversicherung	56
Minijob – „bAV für Mehrarbeit“	58
Grundsicherung	60
Kapitalauszahlung der Unterstützungskasse	62
Vervielfältigungsregel – Abfindung in Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)	64

bAV-Durchführungswege im Vergleich

Die Durchführungswege im Vergleich		
	Direktversicherung	Pensionskasse
Geförderter Beitrag		
Steuerlicher Höchstbeitrag	6.240 € ¹⁾	6.240 € ¹⁾
Sozialvers.freier Höchstbeitrag	3.120 € p. a.	3.120 € p. a.
Förderung nach	§ 3 Nr. 63 EStG	§ 3 Nr. 63 EStG
Abgaben auf Beitrag		
Besteuerung	Steuerfrei	Steuerfrei
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsfrei ²⁾	Sozialversicherungsfrei ²⁾
Besteuerung der Leistung		
Kapital	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig
Rente	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig
Spezielle Freibeträge	1.014 € ³⁾	1.014 € ³⁾
Auszahlung		
Kapital	0–30%/100%	0–30%/100%
Rente	Ja	Ja
Gestaltungsmöglichkeiten		
Fondsanlage möglich	Ja	Ja
Vererbbarkeit	Ehegatte, Kinder, Lebensgefährte ⁵⁾	Ehegatte, Kinder, Lebensgefährte ⁵⁾
Aufwand für Unternehmen		
Bilanzneutral	Ja	Ja
PSV-Pflicht	Nein	Nein
Praktische Erwägungen		
Fortführung privat möglich	Ja	Ja
Abgeltung Anspruch Entgeltumwandlung	Ja	Ja

¹⁾ Beiträge zu bestehenden alten 40 b Direktversicherungen werden vom Höchstbeitrag abgezogen.

²⁾ Bei Arbeitnehmerleistung begrenzt auf 3.120 EUR im Jahr.

³⁾ Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) 2018: 19,2%, max. 912,00 EUR
+ Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Abs.3 EStG) 102,00 EUR.

Pensionsfonds	Unterstützungskasse	Direktzusage
6.240 € ¹⁾	Unbegrenzt	Unbegrenzt
3.120 € p. a.	3.120 € p. a.	3.120 € p. a.
§ 3 Nr. 63 EStG	(§ 11 EStG)	(§ 11 EStG)
Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
Sozialversicherungsfrei ²⁾	Sozialversicherungsfrei ²⁾	Sozialversicherungsfrei ²⁾
Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig
Steuerpflichtig	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig
1.014 € ³⁾	1.974 € ⁴⁾	1.974 € ⁴⁾
0–30 %	Ja	Ja
Ja	Ja	Ja
Ja	Begrenzt	Ja
Ehegatte, Kinder, Lebensgefährte ⁵⁾	Ehegatte, Kinder, Lebensgefährte ⁵⁾	Ehegatte, Kinder, Lebensgefährte ⁵⁾
Ja	Ja	Nein
Ja	Ja	Ja
Ja	Nein	Nein
Ja	Nein	Nein

⁴⁾ Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) 2018: 19,2 %, max. 1.440,00 EUR
+ Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) 2018 432,00 EUR
+ Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1b EStG) 102,00 EUR.

⁵⁾ Lebensgefährte in eheähnlicher Gemeinschaft.

Stand: 01/2018

Ersparnisse in der Direktversicherung

Nach § 3 Nr. 63 EStG kann jeder Arbeitnehmer mit der Direktversicherung WorkLife Direct bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2018: 260,00 EUR im Monat) steuer- und sozialabgabenfrei sparen. Damit kann schnell mit einem geringen Eigenaufwand ein hoher bAV-Beitrag erreicht werden. Erst die spätere Leistung ist mit dem i. d. R. niedrigeren Steuersatz zu besteuern und es fallen Krankenversicherungsbeiträge an. Die Leistung erhält der Arbeitnehmer in Form einer lebenslangen Rente mit der Option auf eine einmalige Kapitalabfindung.

Musterberechnung zum Nettoaufwand nach jeweiligem bAV-Beitrag

Vorgaben: Veranlagungsjahr 2018, NRW, keine Kinder, kirchensteuerpflichtig, GKV mit Zusatzbeitrag von 1,0%, Werte gerundet, Basis mtl. Einkommen

	Steuerklasse I/IV		Steuerklasse III		Steuerklasse V	
Bruttogehalt	BruttoBeitrag		BruttoBeitrag		BruttoBeitrag	
	100,00 €	260,00 €	100,00 €	260,00 €	100,00 €	260,00 €
1.400 €	59,00 €	161,00 €	79,00 €	206,00 €	36,00 €	110,00 €
1.600 €	51,00 €	143,00 €	79,00 €	206,00 €	35,00 €	90,00 €
1.800 €	55,00 €	138,00 €	79,00 €	206,00 €	39,00 €	96,00 €
2.000 €	54,00 €	142,00 €	73,00 €	200,00 €	46,00 €	110,00 €
2.200 €	54,00 €	140,00 €	63,00 €	170,00 €	45,00 €	118,00 €
2.400 €	53,00 €	138,00 €	61,00 €	160,00 €	43,00 €	114,00 €
2.600 €	52,00 €	136,00 €	59,00 €	154,00 €	41,00 €	110,00 €
2.800 €	51,00 €	134,00 €	59,00 €	153,00 €	40,00 €	105,00 €
3.000 €	50,00 €	131,00 €	54,00 €	147,00 €	39,00 €	102,00 €
3.200 €	49,00 €	129,00 €	53,00 €	138,00 €	39,00 €	102,00 €
3.400 €	49,00 €	127,00 €	56,00 €	143,00 €	39,00 €	102,00 €
3.600 €	48,00 €	125,00 €	55,00 €	143,00 €	39,00 €	102,00 €
3.800 €	47,00 €	123,00 €	55,00 €	142,00 €	39,00 €	102,00 €
4.000 €	46,00 €	120,00 €	54,00 €	141,00 €	39,00 €	102,00 €
4.200 €	45,00 €	118,00 €	54,00 €	140,00 €	39,00 €	102,00 €
4.400 €	44,00 €	116,00 €	53,00 €	139,00 €	39,00 €	102,00 €
4.600 €	49,00 €	124,00 €	60,00 €	150,00 €	44,00 €	111,00 €
4.800 €	48,00 €	126,00 €	59,00 €	154,00 €	44,00 €	115,00 €
5.000 €	47,00 €	123,00 €	59,00 €	153,00 €	44,00 €	115,00 €

Eine Ersparnisberechnung für einen speziellen Kunden können Sie einfach und schnell über den Helvetia Ersparnisrechner GobAV! erstellen.

Hinweis: Individuelle Steuerersparnis gemäß Einkommensteuerbescheid kann abweichen.

bAV-Kombi (DV + UK)

Insbesondere Besserverdienende stehen im Alter vor einer erheblichen Versorgungslücke. Deshalb ist es sehr wichtig, eigenverantwortlich vorzusorgen und so früh wie möglich einen Teil des Einkommens für das Alter zu sparen. Durch die Kombination der Direktversicherung mit der Unterstützungskasse (bAV-Kombi) kann der Kunde das Maximale aus der betrieblichen Altersversorgung herausholen.

Bei beiden Durchführungswegen können jeweils bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenfrei eingezahlt werden. Im Jahr 2018 kann daher ein Beitrag von 520,00 EUR monatlich steuer- und sozialabgabenfrei in die bAV fließen.

Beispiel: die Auswirkungen auf die monatliche Lohn-/Gehaltsabrechnung

	Heute	Mit neuer bAV
Bruttobezüge	5.000 €	5.000 €
bAV-Beitrag Arbeitnehmer		-520,00 €
Summe der steuerpfl. Bezüge	5.000 €	4.480 €
Steuern	-1.182 €	-968,00 €
Sozialabgaben	-975,00 €	-919,00 €
Gehaltsauszahlung	2.843 €	2.593 €

Mit einem effektiven Aufwand von **250,00 EUR** stehen **520,00 EUR** für den Aufbau der bAV zur Verfügung. Die neue bAV erfolgt bis zur Höhe von 260,00 EUR über die Direktversicherung, der restliche Betrag in Höhe von 260,00 EUR fließt in die Unterstützungskasse.

Veranlagungsjahr 2018, Steuerklasse 1, kein Kinderfreibetrag, Bundesland NRW, Kirchensteuer 9%, Sozialversicherungspflicht, gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, Zusatzbeitrag Krankenversicherung von 1,0%, Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung

Eine Ersparnisberechnung für einen speziellen Kunden können Sie einfach und schnell über den Helvetia Ersparnisrechner GobAV! erstellen. Diesen erhalten Sie unter www.hl-maklerservice.de oder bei Ihrem Helvetia Leben Betreuer.

Hinweis: Individuelle Steuerersparnis gemäß Einkommensteuerbescheid kann abweichen.

Unterstützungskasse (UK) und der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften und laufende Versorgungsleistungen über Unterstützungskassen sind nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers von diesem abzusichern. Die gesetzliche Insolvenzversicherung (§§ 7 ff. BetrAVG) dient zur Sicherstellung der Ansprüche des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen. Der Träger der Insolvenzversicherung ist der PSVaG.

Ausnahmen von der PSV-Pflicht

Personen, die aufgrund ihrer unternehmerischen Stellung im Betrieb nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegen, fallen nicht unter die PSV-Meldepflicht. Hierzu zählen vor allem beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) und beherrschende AG-Vorstände. Zur Insolvenzversicherung sollte daher die Rückdeckungsversicherung an diese Personen verpfändet werden.

Beitragssatz des PSVaG

Die Beitragssätze schwanken, da sie vom Schadenverlauf abhängen, d. h. von

- der Anzahl der Insolvenzen
- der Höhe der Zahlungsverpflichtungen

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Beitragssatz in ‰	1,8	14,2*	1,9	1,9	3,0

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Beitragssatz in ‰	1,7	1,3	2,4	0,0	2,0

* Davon wurden 8,2‰ im Jahr 2009 fällig. Der übrige Teil war von 2010 bis 2013 in 4 Raten à 1,5‰ zu zahlen.

Der durchschnittliche Beitragssatz über alle Geschäftsjahre beträgt 2,8 ‰.

Beispielrechnung des PSV-Beitrages

Mann, 40 Jahre, Endalter 67, Tarif WorkLife Pro, Rentengarantiezeit 10 Jahre, monatlicher Beitrag 254,00 EUR, 215,00 EUR garantierte monatliche Altersrente, 1 % garantierte Rentensteigerung, Bruttoeinkommen 3.000 EUR monatlich

Bemessungsgrundlage: 5-fach garantierte Jahresrente

$$215,00 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} \times 5 = 12.900 \text{ EUR}$$

Jahr	Beitragssatz	Jahresbeitrag
2017	2,0‰	25,80 €
Durchschnittlicher Beitragssatz	2,8‰	36,12 €

Ersparnis des Arbeitgebers

Dem PSV-Beitrag steht bei der Entgeltumwandlung die Sozialabgaben-ersparnis des Arbeitgebers gegenüber. In dem o. g. Beispiel beträgt seine Ersparnis 49,34 EUR monatlich bzw. 592,08 EUR im Jahr.

Dagegen steht ein Jahresbeitrag für 2017 von 25,80 EUR für den PSVaG. Für die Verwaltung der Helvetia Unterstützungskasse VKH fallen keine Kosten an.

Insgesamt spart der Arbeitgeber daher 566,28 EUR p. a. (unter Annahme des PSV-Beitragssatzes von 2,0‰).

„bAV statt VL“ – VL-Umwandlung mit der Direktversicherung

Viele Arbeitnehmer sparen ihre vermögenswirksamen Leistungen (VL) üblicherweise in einem Bausparvertrag oder Investmentfonds. Ein Blick auf die Lohnabrechnung offenbart jedoch schnell das Problem: Die vermögenswirksamen Leistungen erhöhen das Bruttogehalt, d. h., durch die VL zahlt der Arbeitnehmer mehr Steuern und Sozialabgaben. Durch die Mehrbelastung an Abgaben reduziert sich der Vorteil der VL erheblich.

Mit der Direktversicherung bietet sich eine clevere Lösung, mit der direkt aus dem Bruttoeinkommen gespart werden kann – noch vor Steuern und Sozialabgaben. Bei gleichem Nettogehalt kann somit der VL-Beitrag nahezu verdoppelt werden.

Wie eine VL-Umwandlung aussehen kann, zeigt das nachfolgende Beispiel:		
	Konventionelle VL-Anlage	VL-Anlage in der bAV
Bruttogehalt monatlich	3.000 €	3.000 €
Vermögenswirksame Leistungen	40,00 €	40,00 €
Entgeltumwandlung	0,00 €	80,00 €
Gesamtbrutto	3.040 €	2.960 €
Steuern (inkl. Solidaritätszuschlag u. Kirchensteuer)	-496,00 €	-473,00 €
SV-Abgaben	-627,00 €	-610,00 €
Nettogehalt	1.917 €	1.877 €
Vermögenswirksame Leistungen	40,00 €	0,00 €
Nettoausszahlung	1.877 €	1.877 €
In die Altersvorsorge investiert	40,00 €	80,00 €
Annahmen: Arbeitnehmer/-in, 3.000 EUR brutto, 40 EUR VL, Steuerklasse I, keine Kinder, Steuer inkl. Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag NRW, Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 1,0%, Werte gerundet, Stand: 01/2018		

Und so einfach funktioniert die VL-Umwandlung

- Mit dem Arbeitgeber wird die Umwandlung der VL in eine bAV vereinbart.
- Als monatlichen Beitrag zahlt der Arbeitgeber den vereinbarten Umwandlungsbetrag in eine Direktversicherung.
- Der Staat fördert dies, indem die Einzahlung steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt.
- Die eingesparten Steuern und Sozialabgaben der VL fließen in den Umwandlungsbetrag mit ein, so dass mit gleichem Nettoaufwand nahezu das Doppelte über die Direktversicherung gespart werden kann.
- Die Ersparnisrechnung für konkrete Fälle können Sie schnell und einfach mit dem Helvetia Ersparnisrechner GobAV! erstellen.

Minijob – „bAV für Mehrarbeit“

Minijob – die Grundlage

- „Geringfügige Beschäftigung“ nach § 8 Abs. 1 SGB IV liegt vor.
- Der regelmäßige Verdienst darf 450,00 EUR im Monat nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer erhält Gehalt „brutto wie netto“.
- Arbeitgeber führt pauschal 30 % Steuern und Sozialabgaben ab (15 % GRV, 13 % GKV, 2 % Steuern).

Auch für Minijobber besteht die Möglichkeit, die steuer- und sozialversicherungsfreie Direktversicherung zu nutzen. Da sich eine Entgeltumwandlung jedoch für den AN nicht lohnt, empfiehlt sich das Modell „bAV für Mehrarbeit“.

So funktioniert „bAV für Mehrarbeit“

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren eine Mehrarbeit (feste Stundenzahl).
- Für die vereinbarte Mehrarbeit wird eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung eingerichtet.
- Der Beitrag wird nicht zum Lohn des Arbeitnehmers hinzugerechnet und bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Der Arbeitnehmer kann so mit Mehrarbeit einen erheblichen Beitrag für seine Altersversorgung erzielen.

Beispiel

AN arbeitet monatlich 36 Stunden à 12,50 EUR/Stunde
(AG-Aufwand beträgt 16,25 EUR/Std. inkl. der 30 % Abgaben)

Vereinbarung von 8 Stunden monatlicher Mehrarbeit
(Arbeitszeit nun 44 Std. im Monat)

Arbeitnehmer erhält dafür eine bAV mit 130,00 EUR mtl. Beitrag
(16,25 EUR x 8 Std.)

Hinweise

- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestlohn durch „bAV für Mehrarbeit“ nicht unterschritten wird.
- Der Mindestlohn beträgt seit 01.01.2017 8,84 EUR pro Stunde (davor: 8,50 EUR pro Stunde).
- Im Beispiel liegt der neue offizielle Lohn je Stunde dann bei 10,23 EUR (450,00 EUR / 44 Std).
- Für mitarbeitende Ehegatten empfiehlt sich die Gestaltung als Entgeltumwandlung, um Probleme mit der Angemessenheit zu vermeiden.
- Die Direktversicherung ist nur im 1. Arbeitsverhältnis möglich. Im 2. Arbeitsverhältnis ist die Unterstützungskasse zu wählen.

Grundsicherung (Verbesserung der Anrechnung von Einkommen aus bAV, Basisrente, Riester etc.)

Allgemeiner Anspruch auf Grundsicherung

Zur Vermeidung von Altersarmut haben hilfsbedürftige Personen, die voraussichtlich dauerhaft aus dem Arbeitsleben wegen Erreichens der Altersgrenze oder voller Erwerbsminderung ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten können, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Dazu müssen sie ihr Einkommen und Vermögen vollständig aufgebraucht haben, soweit dieser Teil nicht von der Anrechnung oder Verwertung ausgenommen ist. Grundsätzlich gelten bisher alle laufenden oder einmaligen Einnahmen als Einkommen.

Neuregelung ab 2018

Ab 2018 wird z. B. eine Leistung aus einer bAV – zumindest zu einem Teil – nicht mehr auf die Grundsicherung angerechnet. Damit wird die bAV auch für Geringverdiener interessanter. Häufig liegt das Einkommen der Geringverdiener auch unter dem steuerlichen Grundfreibetrag und unter der Bagatellgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung, so dass auf die bAV-Leistung keine Steuern und keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Regeln zur Anrechnung	
Begünstigte Vertragstypen	■ Einkommen aus bAV ■ Private Riesterverträge ■ Verträge zur Basisversorgung ■ Freiwillige Beiträge zur GRV
Sockelbetrag mtl.	100,00 €
Bei höheren Renten	Zusätzlich 30 % des übersteigenden Betrages
Maximal anrechnungsfrei 2018 mtl. (50% der Regelbedarfsstufe 1 gemäß SGB XII)	208,00 €

Beispiele

Beispiel 1: Ein Rentner erhält in 2018 eine Betriebsrente von 300 € monatlich

Betriebsrente	300,00 €
Abzüglich Sockelbetrag	100,00 €
Abzüglich 30% des übersteigenden Betrags	60,00 € $(300,00 € - 100,00 €) \times 30\%$
Gesamter anrechnungsfreier Betrag (max. 208,00 € 2018)	160,00 € $100,00 € + 60,00 €$

160,00 € von der Betriebsrente sind anrechnungsfrei. Dagegen werden 140,00 € auf die staatliche Grundsicherung angerechnet.

Beispiel 2: Ein Rentner erhält 2018 eine Betriebsrente von 500 € monatlich

Betriebsrente	500,00 €
Abzüglich Sockelbetrag	100,00 €
Abzüglich 30% des übersteigenden Betrags	120,00 € $(500,00 € - 100,00 €) \times 30\%$
Gesamter anrechnungsfreier Betrag (max. 208,00 € 2018)	208,00 € $100,00 € + 120,00 € = 220,00 €$ $220,00 € > 208,00 €$

Der Maximalbetrag von 208,00 € ist anrechnungsfrei. 392,00 € von der Betriebsrente werden auf die staatliche Grundsicherung angerechnet.

Kapitalauszahlung der Unterstützungskasse

Der Vorteil der Fünftelungsregel (§ 34 EStG)

Bei Vergütungen aus mehrjähriger Tätigkeit kann die steuerbegünstigte Fünftelungsregel nach § 34 EStG angewendet werden. Neben normalen Abfindungen werden auch Kapitalleistungen aus Unterstützungskassen und Pensionszusagen über die Fünftelungsregel steuerlich begünstigt.

Durch die Fünftelungsregel soll die Progressionswirkung der einmaligen Zahlung reduziert werden. Sie macht sich v. a. bei niedrigen Einkommen und niedriger Kapitalauszahlung bemerkbar. Die Berechnung erfolgt in den folgenden Schritten:

- Zuerst wird die Einkommensteuer für das normale zu versteuernde Einkommen des Jahres berechnet.
- Danach wird zu dem zu versteuernden Einkommen $\frac{1}{5}$ der Kapitalleistung hinzugerechnet und die daraus resultierende Steuer ermittelt.
- Die tatsächlich zu zahlende Steuer ergibt sich aus der fünffachen Differenz dieser beiden Werte und der Einkommensteuer ohne Kapitalleistung.

Beispiel: Das normale zu versteuernde Einkommen eines ledigen Arbeitnehmers beträgt im Jahr 2018 15.000 €. In diesem Jahr wird eine Kapitalauszahlung aus einer Unterstützungskasse i. H. v. 50.000 € fällig.

Berechnungsschritte	Steuer
1. Zu versteuerndes Einkommen ohne Kapitalauszahlung = 15.000 €	1.235 €
2. Zu versteuerndes Einkommen inkl. $\frac{1}{5}$ der Kapitalauszahlung = 25.000 €	4.064 €
3. Differenz (2. – 1.) = 10.000 €	2.829 €
4. Gesamte Einkommensteuer = 1.291 € + 5 x 2.837 €	15.380 €
5. Zu versteuerndes Einkommen ohne Fünftelungsregel = 65.000 €	19.705 €
6. Steuerersparnis durch Fünftelungsregel	4.325 €

Tipp: Optimierung durch zusätzliche Basisrente (Details zur Basisrente auf S. 44)

Besonders wirksam ist die Fünftelungsregel, wenn es gelingt, im Jahr der Kapitalleistung das zu versteuernde Einkommen möglichst stark zu reduzieren – zum Beispiel durch die Investition in eine Basisrente. Zusätzlich sollte die Auszahlung aus der Unterstützungskasse in das Kalenderjahr nach Beginn der Altersrente verschoben werden.

Beispiel: Der Rentner schließt im Jahr der Kapitalauszahlung aus der Unterstützungskasse eine Basisrente über 17.442 € ab, wovon sich 86% (Stand: 2018), also 15.000 €, steuerlich auswirken.

Steuer ohne Fünftelungsregel	19.705 €
Steuer mit Fünftelungsregel	15.380 €
Steuer mit Fünftelungsregel und Basisrente	745,00 €
Gesamte Steuerersparnis durch Fünftelungsregel und Basisrente	18.960 €

Vervielfältigungsregel – Abfindung in Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)

Hohe Steuerlast

Abfindungszahlungen sind als Arbeitslohn voll steuerpflichtig. Trotz der Möglichkeit, die steuergünstige Fünftelungsregel anzuwenden, fallen im Jahr der Auszahlung hohe Steuern an. Hat ein Arbeitnehmer z.B. ein zu versteuerndes Einkommen von 35.000 EUR und erhält zusätzlich eine Abfindung in Höhe von 50.000 EUR, fällt auf die Abfindungszahlung eine zusätzliche Steuerlast von ca. 18.000 EUR bis 22.000 EUR an.

Vervielfältigungsregel – eine steuerlich interessante Alternative

Mit der Vervielfältigungsregel können Abfindungen bis zu einer bestimmten Größe in die steuerfreie Direktversicherung eingezahlt werden. So ist im Idealfall die komplette Abfindung steuerfrei. Gleichzeitig wird ein wichtiger Baustein für die Altersversorgung gelegt.

Die neue Regel ab 2018

Ab 01.01.2018 greift eine neue Vervielfältigungsregel. Danach dürfen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses 4% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) vervielfältigt um die Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestand (maximal 10 Jahre), in eine steuerfreie Direktversicherung gezahlt werden.

Beispiel: Ausscheiden: 31.05.2018, Eintritt in das Unternehmen: 01.01.1996	
Abfindung in Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)	Beispiel
Betriebszugehörigkeit pro angefangenes Kalenderjahr (maximal 10 Jahre)	10 Jahre
Pro angefangenes Kalenderjahr dürfen bei Ausscheiden 4% der BBG (2018: 3.120 €) steuerfrei in die Direktversicherung gezahlt werden	10 Jahre x 3.120 €
Steuerfreier vervielfältigter Betrag	31.200 €

Der Arbeitnehmer kann 31.200 € in eine steuerfreie Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG zahlen.

Fondsanlage

Direktanlage in Investmentfonds	66
Fondspolice vs. Direktanlage	68
Garantiekosten bei Fondspolice	70
Kostenkennzahlen bei Fonds und Fondspolice	72
Cost-Average-Effekt	75
Renditedreieck	76
Volatiler DAX® vs. Sparbuch	77
Wie viel Sicherheit kann ich mir leisten?	79
Inflation	80

Direktanlage in Investmentfonds

Abgeltungsteuer	25%
Solidaritätszuschlag	5,5% der Steuerschuld
Kirchensteuer	8% (bzw. 9%) der Steuerschuld
Sparer-Pauschbetrag/Freibetrag	Single 801 €/ Verheiratete 1.602 €
Basiszins für Vorabpauschale	2018: 0,87% (2017: 1,1%)

Teilfreistellungssätze

Dieser Anteil der Erträge unterliegt nicht der Abgeltungsteuer. Die Sätze dienen als Ausgleich für bereits auf Fondsebene abgeführte Quellensteuern auf deutsche Dividenden und Immobilienenerträge bzw. den Wegfall der Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

Aktienfonds (Aktienquote $\geq 51\%$)	30%
Mischfonds (Aktienquote $\geq 25\%$)	15%
Flexible Mischfonds/Multi-Asset-Fonds (ohne fixe Aktienquote)	0%
Rentenfonds	0%
Immobilienfonds mit überwiegend inländischen Immobilien	60%
Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien	80%

Jährliche Besteuerung

Ausschüttungen	Sofortiger Steuerabzug ggf. nach Teilfreistellung
Teilweise Ausschüttung/ thesaurierte Erträge	Einbehalt der Steuer auf Basis der Vorabpauschale vom Verrechnungskonto/Depot des Kunden am Ende des Kalenderjahres bzw. Meldung an Finanzamt mit Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Berechnung der Vorabpauschale

Vorabpauschale = Kurs am Jahresanfang $\times$ Basiszins $\times 70\%$

Beispiel: $100 \text{ €} \times (0,87\% \times 0,7) = 0,61 \text{ €}$

Sonderfälle

Fonds mit Teilausschüttung	Ausschüttung wird von Vorabpauschale abgezogen (max. 0)
Fonds mit geringem Gewinn	Vorabpauschale begrenzt auf Kursgewinn
Fonds mit Kursverlust	Keine Vorabpauschale

Besteuerung bei Verkauf/Umschichtung

Anteile mit Kauf vor dem 31.12.2008	Steuerfreier Kursgewinn bis zu 100.000 € je Anleger für Erträge ab 01.01.2018 (Einbehalt der Abgeltungssteuer durch die Bank, Erstattung über Steuererklärung)
Alle anderen Anteile	Sofortiger Steuerabzug auf Kursgewinn ggf. nach Teilfreistellung und Abzug bereits versteuerter Erträge (z. B. Vorabpauschale)

Fondsdepot im Erbfall

Die Erben einer Direktanlage werden Rechtsnachfolger und müssen sämtliche Kursgewinne versteuern, die zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sind.

Beispiel: 65-jähriger Kunde investiert 100.000 € und diese entwickeln sich bis zum 85. Lebensjahr mit 5 % p. a. Dann stirbt der Kunde (schematische Betrachtung ab 2018 ohne Berücksichtigung von Teilfreistellung und Vorabpauschale).

Anlage	100.000 €
Wertzuwachs	165.330 €
Endkapital	265.330 €
Abgeltungssteuer (25 % auf Wertzuwachs)	41.332 €

Zusätzlich zur Steuerschuld von ca. 41.000 € (entspricht 41 % der ursprünglichen Anlage-summe) muss der Kunde ggf. noch Erbschaftsteuer zahlen.

Diese ca. 41.000 EUR können mit der richtigen Gestaltung gespart werden.

Nähere Informationen finden Sie hier: www.steuerfreie-fondspolice.de

Fondspolice vs. Fonds-Direktanlage

	Helvetia CleVesto Allcase	Fondsanlage
Beitrag	■ Ab 30,00 € mtl. ■ Ab 7.000 € Einmalbeitrag	■ Ab 25,00–50,00 € mtl. ■ Ab 1.000 € Einmalbeitrag (je nach Bank)
Beitrag pro Fonds	Ab 3,00 € (mind. 10% des Beitrages)	Ab 25,00–50,00 € pro Fonds
Besteuerung der Erträge	■ Quellensteuern auf Fondsebene für Dividenden, Immobilien-erträge ■ Keine laufende Besteuerung innerhalb des Vertrags ■ Teilfreistellung von pauschal 15% der Erträge aus allen Fondstypen ■ Zusätzlich ab 12 Jahren Laufzeit und Alter 62: Halbeinkünfteverfahren, sonst Abgeltungsteuer ■ Steuerfreie Verrentung ■ Steuerfreie Todesfallsumme	■ Quellensteuern auf Fondsebene für Dividenden, Immobilien-erträge ■ Mindestversteuerung jährlich über Vorabpauschale bzw. Ausschüttung ■ Auf alle Erträge Abgeltungssteuer mit Teilfreistellung abhängig vom Fonds (Aktien 30%, Mischf. 15%, Renten 0%) ■ Bei Kauf bis 31.12.2008: Wertzuwächse ab 01.01.2018 bis 100.000 € pro Person steuerfrei, laufende Erträge steuerpflichtig
Abschlusskosten	0–4% der Beitragssumme unabhängig von der Anlage	Ausgabeaufschläge/ regelmäßige Wechselkosten Aktienfonds: 0–7% (Ø 5%) Rentenfonds: 0–5% (Ø 3%) Geldmarktfonds: 0–2% (Ø 1%) ETF: Transaktionsgebühr Ø 1%
Verwaltungskosten/ Depotgebühren	2–8% der Beitragssumme 36,00 € p. a.	0,1–2% des Guthabens p. a.
Kostenerstattung/ Überschüsse	Bis zu 0,75% des Vertragsguthabens p. a.	In der Regel keine

	Helvetia CleVesto Allcase	Fondsanlage
Fondswechsel/ Fondstausch	■ 4x p. a. kostenfrei (danach nur 50,00 € pro Wechsel) ■ Kein Ausgabeaufschlag ■ Fondswechsel steuerfrei	■ Ausgabeaufschlag/ Wechselkosten bei Fondswechsel ■ Abgeltungsteuer auf Kursgewinne nach Teilfreistellung
Thesaurierung/ Ausschüttungen	Steuerfrei bis zur Entnahme	Mindestversteuerung jährlich über Abgeltungsteuer auf Vorabpauschale bzw. Ausschüttung (ggf. nach Teilfreistellung)
Anlagestrategie/ Dachfonds	Anlagestrategie: Kosten max. 0,84 % des Guthabens	Dachfonds: Kosten ca. 1 – 2,5 % des Guthabens
Biometrische Risiken	■ Berufsunfähigkeitsabsicherung ■ Todesfallschutz ■ Langlebigkeitsrisiko/Rente	Keine Absicherung möglich
Entnahme- möglichkeiten	■ Komplett-/Teilentnahme ■ Komplett-/Teilverrentung (brutto) ■ Lebenslange oder abgekürzte Rente ■ Rente mit Cash-Option ■ Rente mit Rentengarantiezeit ■ Hinterbliebenenrente ■ Vorruhestandsrente ■ Policendarlehen ■ Auszahlplan/PayPlan ■ Beliebige Mischung möglich	■ Komplett-/Teilentnahme ■ Verrentung mit neuem Rentenvertrag (zusätzliche Kosten und nach Steuerab- zug) ■ Entnahmeplan ■ Mischung je nach Depot evtl. möglich
Todesfallleistung	Einkommensteuerfrei, evtl. Erbschaftsteuer	Einkommensteuerpflichtig, evtl. Erbschaftsteuer

Nutzen Sie das Excel-Tool „Fondspolice vs. Fonds-Direktanlage“, um eine optimierte Beratung für den Kunden anbieten zu können. Sie erhalten das Tool unter www.hl-maklerservice.de/vergleich

Garantiekosten bei Fondspolice

Wird bei einer Fondspolice eine Beitragsgarantie vereinbart, sind die indirekten Garantiekosten als Minderung der angenommenen Wertentwicklung zu berücksichtigen.

Beispiel

Bei der modernsten Form der Garantie wird die Beteiligung am Aktienmarkt durch Indexzertifikate abgebildet. Dazu wird das Vertragsguthaben i. d. R. im klassischen Deckungsstock angelegt. Die Verzinsung bzw. die Überschüsse werden für den Kauf von Zertifikaten oder anderen Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung (Optionen/Futures) verwendet, die die Entwicklung des vorgegebenen Index für das gesamte Vertragsguthaben darstellen. Um die Kosten für diese Finanzinstrumente zu begrenzen, partizipieren die Kunden häufig nur am Kursindex (ohne Dividenden), und es ist eine Deckelung (Cap) der positiven Wertentwicklung festgelegt.

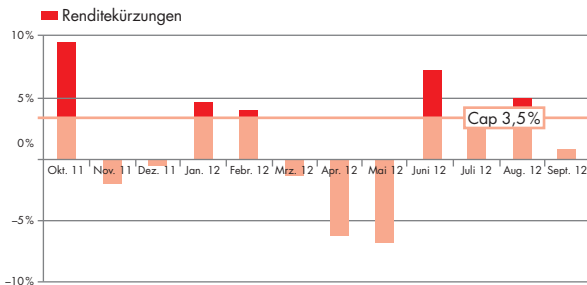
Vorteil

- Die minimale Wertentwicklung des Konzepts beträgt 0% (teilweise auch der Rechnungszins).

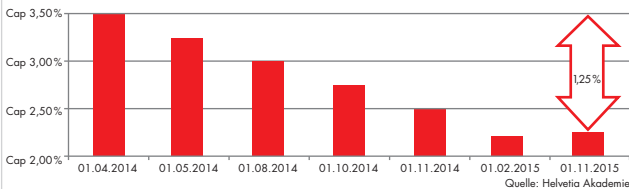
Nachteile

- Überwiegend ist der Anleger an Kursindizes beteiligt, die Dividenden behält der Anbieter ein.
- Da die Indexbeteiligung aus Zinsen und Überschüssen finanziert wird, führt eine Senkung dort auch zu einer Reduzierung der Beteiligung am Aktienmarkt.
- Da auch die Kosten der Zertifikate schwanken, wird der Cap zu jedem Stichtag neu festgelegt bzw. angepasst.
- Eine Senkung des Caps führt zu einer drastischen Senkung der Renditeerwartung.

Monatliche Performance des EUROSTOXX 50®



Historischer Cap-Verlauf einer Gesellschaft



	Minimum	Mittelwert	Maximum	Cap-Garantie-kosten
EUROSTOXX 50®	-0,39%	1,95%	7,38%	
DAX®	-0,30%	7,21%	15,20%	
Cap-Index: 4,0%	1,70%	5,80%	9,02%	1,41%
Cap-Index: 3,5%	1,27%	4,87%	7,82%	2,34%
Cap-Index: 3,0%	0,96%	3,96%	6,60%	3,25%
Cap-Index: 2,5%	0,78%	2,98%	5,35%	4,23%

Quelle: eigene Berechnungen, Sparplan, Anlagedauer 20 Jahre. Indexpolice auf Basis des DAX®-Performance-Index simuliert. Garantiekosten berechnet aus Differenz zum DAX®-Mittelwert.

Kostenkennzahlen bei Fonds und Fondspolice

Die Kosten eines Fonds bzw. einer Fondspolice sind ein Parameter, der bei der Produktauswahl oftmals eine Rolle spielt. Mit dem Ziel einer besseren Produktvergleichbarkeit wurden deswegen sowohl auf Fonds- als auch auf Versicherungsebene mehrere Kostenkennzahlen entwickelt.

Kostenkennzahlen Investmentfonds

Total Expense Ratio (TER)

Die TER (auch: Gesamtkostenquote) soll Aufschluss über die jährlichen Kosten und Gebühren eines Fonds geben. Seit dem Jahr 2004 ist die TER verpflichtender Bestandteil der Verkaufsunterlagen eines jeden in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Fonds. An dieser Kennzahl wird u. a. die EU-weit uneinheitliche Interpretation und Berechnungsmethodik kritisiert.

Ongoing Charges (OGC)

Die Kennzahl OGC wurde im Rahmen der europäischen Fondsgesetzgebung UCITS IV eingeführt und soll mittelfristig die TER ablösen. Sie soll als standardisierte Kennzahl und Bestandteil des Fondsdokuments KIID Aufschluss über die laufenden Kosten eines Fonds geben.

Berechnungsmethodik

Bei TER und OGC werden die Kosten in ein Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsnettovermögen gesetzt:

$$\text{OGC} = \frac{\text{Summe der Kosten}}{(\varnothing \text{ Fondsvolumen})} \times 100$$

Ein wesentlicher Unterschied zwischen TER und OGC besteht in den einzubeziehenden Kosten:

	Ongoing Charges (OGC)	Total Expense Ratio (TER)
Managementgebühr	x	x
Depotkosten für Wertpapiere der Fonds	x	x
Kosten für Vertrieb	x	x
Kosten für Wirtschaftsprüfer	x	x
Kosten für Erstellung und Druck des Rechenschaftsberichts	x	x
Bei Dachfonds: laufende Kosten der Zielfonds	x	
Entgangene Erträge für Wertpapierleihetransaktionen	x	
Ausgabeaufschläge		
Transaktionskosten auf Fondsebene		
Erfolgsabhängige Gebühren/Performance Fee		

Fazit

Die Kostenkennzahlen TER und OGC verbessern die Vergleichbarkeit von Investmentfonds, aber:

- Bei der TER können bei unterschiedlichen Herkunftsländern der Fonds die einzubeziehenden Kosten unterschiedlich sein.
- Es besteht keine umfassende Kostentransparenz, da einige Kostenparameter (s. o.) unberücksichtigt bleiben, die aber einen Großteil der insgesamt anfallenden Kosten ausmachen können (z. B. Performance Fee).
- Die Höhe von TER und OGC kann nur aufgrund eines veränderten Fondsvolumens Schwankungen unterliegen.

Fondspolicen

Effektivkostenquote: Reduction in Yield (RiY)

Die Effektivkostenquote soll die durchschnittliche Renditeminderung einer Fondspolice pro Jahr, bedingt durch die Abschlusskosten und die laufenden Kosten inkl. der Kapitalanlagekosten, aufzeigen. Die Aussagekraft der Effektivkostenquote ist jedoch eingeschränkt, denn:

- Die Höhe der Renditeminderung hängt von der Laufzeit ab: je kürzer, desto höher, je länger, desto niedriger.
- Die Kosten während des Rentenbezugs bleiben unberücksichtigt.
- Faktoren wie Performance Fees, wechselnde Fondskosten und Garantiekosten (Cap und Kursindex) bleiben unberücksichtigt.
- Von Fondsgesellschaften werden ausschließlich Fondsrenditen nach Kosten (und nicht vor Kosten) veröffentlicht.

PRIIPs (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products)

- Standardisierte Basisinformationsblätter (BIB) mit Szenarien zu Kosten und Anlageergebnissen
- Wahlmöglichkeit der Anbieter zwischen einer Darstellung
 - gemäß § 10a: jede gewählte Kapitalanlage wird einzeln betrachtet, so dass jeweils ein BIB übergeben werden muss
 - gemäß § 10b: gemeinsame Betrachtung der Anlageoptionen innerhalb eines BIB als Spanne und zusätzliche Informationen zu den jeweiligen Anlagen z. B. auf einer Internetseite, so dass nur ein Blatt übergeben werden muss

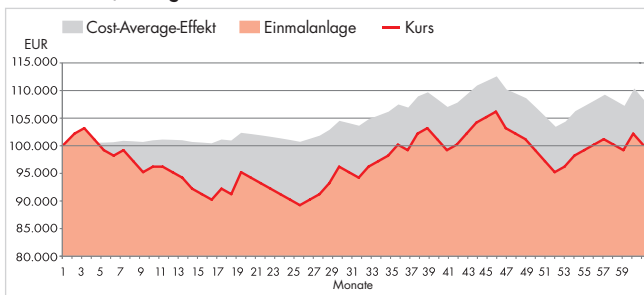
Da die Szenarien nicht genormt und die Renditeannahmen aus den Vorgaben teilweise unrealistisch sind, ist die Aussagekraft der BIBs insgesamt gering bzw. eine Vergleichbarkeit nicht gegeben.

Cost-Average-Effekt

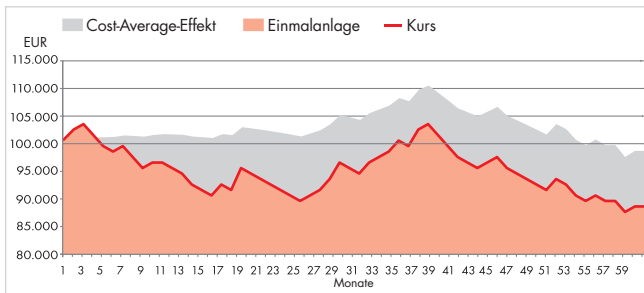
Der Cost-Average-Effekt beschreibt den Vorteil einer ratierlichen Investition in einen schwankenden Markt. Durch unterschiedliche Kaufzeitpunkte kann ein besserer Durchschnittspreis der Anteile erzielt werden. In den folgenden Marktszenarien wird die einmalige Anlage eines Betrags einer ratierlichen Investition aus dem Sicherungsguthaben mit der Helvetia Cost-Average-Option gegenübergestellt.

Beispiel: Einmalanlage 100.000 EUR, alternativ ratierliche Anlage über 60 Monate, Verzinsung des sicheren Bausteins 2% p. a. (Sicherungsguthaben)

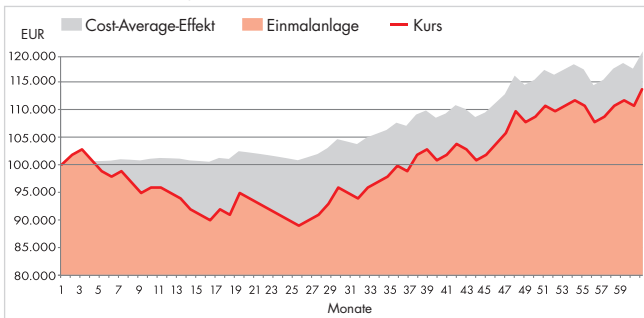
Schwankend, aber gleichbleibend



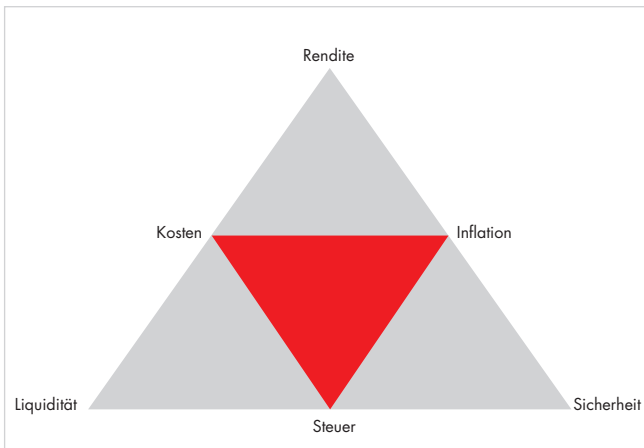
Schwankend und sinkend



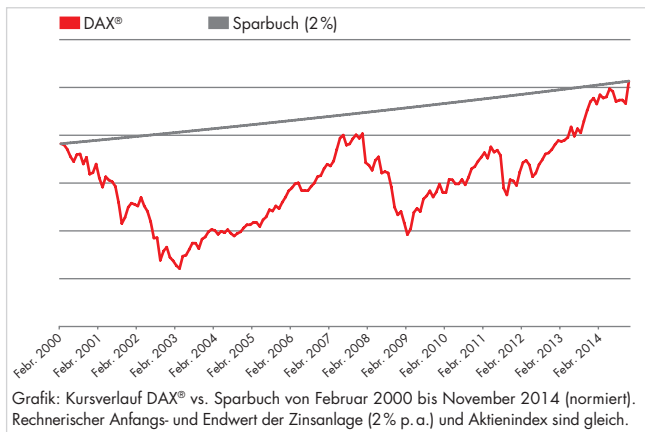
Schwankend und steigend



Renditedreieck



Volatiler DAX® vs. Sparbuch



Ein Sparplan mit 100,00 EUR mtl. (als DAX®- und als Sparbuch-Sparplan) über den oben dargestellten Zeitraum hätte folgende Ergebnisse erzielt:

Guthaben DAX®-Sparplan	Guthaben Sparbuch (2% p. a.)
33.200 €	20.700 €

Vorteil des DAX®-Sparplans: ca. 12.500 EUR

Erst bei einem Zins von 7,75% p. a. hätte ein nicht volatiler Sparvertrag in diesem Zeitraum ein besseres Ergebnis als der DAX®-Sparvertrag erzielt!

Sparplan: DAX® mit 5-jähriger Ablaufphase

Simulation eines Sparplans mit 5-jähriger Ablaufphase der DAX®-Werte über verschiedene Anlagedauern mit verschiedenen monatlichen Sparbeginnen. In der Ablaufphase wird das DAX®-Investment kontinuierlich über 60 Monate in eine sichere Anlage (1 % Zinsen) überführt.

Ergebnis: In den vergangenen 57 Jahren gab es bei Laufzeiten ab 10 Jahren keine negativen Verläufe.

Spar- dauer in Jahren	Wertentwicklung p.a.		
	Min.	Mittel- wert	Max.
10	1,03%	5,68%	13,57%
11	0,90%	5,66%	13,09%
12	1,07%	5,68%	12,46%
13	1,14%	5,71%	12,31%
14	1,01%	5,74%	12,10%
15	0,90%	5,80%	11,64%
16	1,03%	5,88%	11,23%
17	1,18%	5,97%	11,26%
18	1,10%	6,07%	11,26%
19	1,13%	6,18%	11,47%
20	1,17%	6,30%	11,55%
21	1,20%	6,43%	11,57%
22	1,11%	6,56%	11,49%
23	1,06%	6,69%	11,29%
24	1,40%	6,83%	11,09%
25	1,86%	6,95%	10,89%

Spar- dauer in Jahren	Wertentwicklung p.a.		
	Min.	Mittel- wert	Max.
26	2,67%	7,06%	10,68%
27	3,93%	7,14%	10,51%
28	4,71%	7,19%	10,37%
29	4,83%	7,23%	10,20%
30	5,16%	7,27%	9,96%
31	5,44%	7,29%	9,76%
32	5,32%	7,31%	9,56%
33	5,23%	7,34%	9,33%
34	5,35%	7,38%	9,11%
35	5,48%	7,40%	8,95%
36	5,43%	7,42%	8,83%
37	5,59%	7,44%	8,67%
38	6,05%	7,44%	8,50%
39	6,68%	7,41%	8,34%
40	6,75%	7,36%	8,22%

Werte des DAX® vom 30.10.1959 bis zum 30.12.2017 mit einer Ablaufphase von 5 Jahren

Wie viel Sicherheit kann ich mir leisten?

Je sicherer Geld investiert wird, desto geringer sind die Renditechancen – Sicherheit kostet Rendite!

Wenn aber eine bestimmte Summe im Alter zur Verfügung stehen soll und der Sparbeitrag feststeht, muss eventuell eine risikoreichere Anlage gewählt werden, um das Ziel zu erreichen.



Rendite Spardauer	2%	4%	6%	8%
10 Jahre	840,00 €	760,00 €	690,00 €	620,00 €
20 Jahre	370,00 €	300,00 €	250,00 €	200,00 €
30 Jahre	220,00 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
40 Jahre	150,00 €	100,00 €	60,00 €	40,00 €

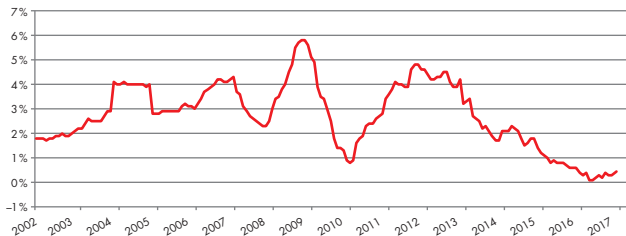
Notwendiges Kapital 100.000 EUR **vor** Steuern

Rendite Spardauer	2%	4%	6%	8%
10 Jahre	1.050 €	950,00 €	860,00 €	770,00 €
20 Jahre	460,00 €	380,00 €	310,00 €	240,00 €
30 Jahre	270,00 €	200,00 €	150,00 €	110,00 €
40 Jahre	180,00 €	120,00 €	80,00 €	50,00 €

Notwendiges Kapital 100.000 EUR **nach** Steuern

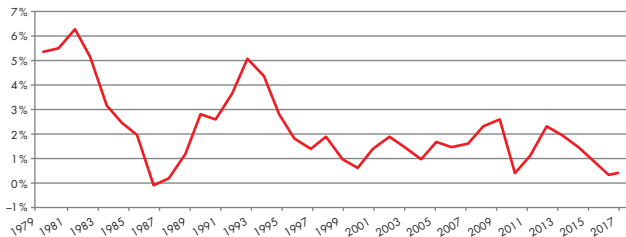
Inflation

Inflation Euroraum



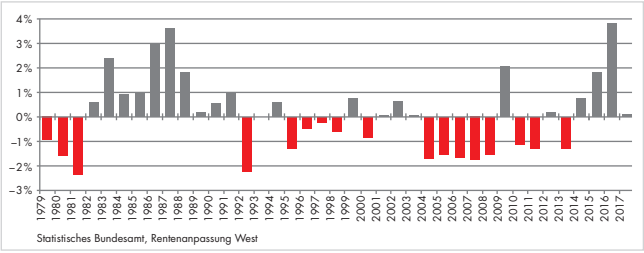
Quelle: Eurostat, Stand: 12/2017

Entwicklung der Verbraucherpreise in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt

Renten Anpassung (GRV) nach Abzug der Inflation

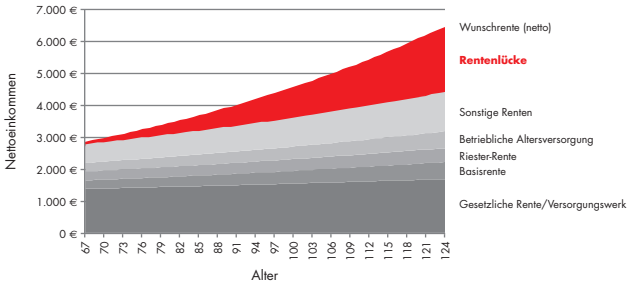


Kaufkraftverlust von 100,00 €	
Angenommene jährliche Inflation	1,5%
	Geldwert
Heute	100,00 €
In 10 Jahren	86,00 €
In 20 Jahren	74,00 €
In 30 Jahren	64,00 €
In 40 Jahren	55,00 €
In 50 Jahren	47,00 €

Inflation und Steuer im Ruhestand (dyn. Rentenlücke)

Auch in der Ruhestandsphase muss ein Inflationsausgleich stattfinden, um die Kaufkraft des Einkommens zu erhalten. Werden jedoch die gesamten Renteneinkünfte geringer dynamisiert als die Inflationsrate, entwickelt sich eine dynamische Rentenlücke. Denn mit jedem Jahr sinkt die Kaufkraft des Einkommens. Zudem kann bei steuerpflichtigen Einkünften die Rentenerhöhung auch durch Steuern reduziert werden (s. S. 13).

Schematische Darstellung der dynamischen Rentenlücke



Lösungsmöglichkeiten:

- Einkommensarten mit Steigerung netto größer der Inflationsrate
- Aufbau zusätzlicher Liquidität zum Ausgleich der Lücke über einen Auszahlplan

Erben & Schenken

Erbschaftsteuer.....	84
Vervielfältiger für lebenslange Leistungen	86
„Doppelter Freibetrag“ durch Rentenschenkung	90
Verfügbarkeit und Steueroptimierung im Erbfall.....	92
Schenkung mit Vetorecht	94
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	97

Erbschaftsteuer

Steuerklassen			
I		Im Erbfall	Im Schenkungsfall
	Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner	x	x
	Kinder, Stiefkinder	x	x
	Enkel, Urenkel	x	x
	Eltern	x	
	(Ur-)Großeltern	x	
II			
	Eltern		x
	(Ur-)Großeltern		x
	Geschwister	x	x
	Nichten und Neffen	x	x
	Stiefeltern	x	x
	Schwiegerkinder	x	x
	Schwiegereltern	x	x
	Geschied. Ehegatte	x	x
III			
	Alle anderen	x	x

Freibeträge		
Steuerklasse	Wer aus dieser Steuerklasse?	Persönlicher Freibetrag in €
I	Ehegatte	500.000
	Jedes Kind	400.000
	Enkel	200.000
	Alle anderen	100.000
II	Alle	20.000
III	Alle anderen	20.000

Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in €	Steuersatz in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
Bis 75.000	7	15	30
Bis 300.000	11	20	30
Bis 600.000	15	25	30
Bis 6 Millionen	19	30	30
Bis 13 Millionen	23	35	50
Bis 26 Millionen	27	40	50
Über 26 Millionen	30	43	50

§ 12 Abs. 4 BewG

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit dem Rückkaufswert bewertet.

§ 19 Abs. 3 ErbStG**Härteklauseel**

Der Mehrbetrag zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich ergeben würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz von bis zu 30% aus der Hälfte bzw.
 - b) bei einem Steuersatz von über 30% aus drei Vierteln
- des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Vervielfältiger für lebenslange Leistungen

§ 14 Abs. 1 BewG

Der Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen ist mit dem Vielfachen des Jahreswerts nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzusetzen. Die Vervielfältiger sind nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung der Sterbetafel durch das Statistische Bundesamt folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit einem Zinssatz von 5,5% als Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise zu berechnen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese zusammen mit dem Datum der Veröffentlichung der Sterbetafel im Bundessteuerblatt.

Der Kapitalwert ist nach der am 20. Oktober 2016 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2013/2015 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5% errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Tabelle für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2018

Vollendetes Lebensjahr	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung (Jahre)	Vervielfältiger	Durchschnittliche Lebenserwartung (Jahre)	Vervielfältiger
10.	68,540	18,206	73,380	18,314
11.	67,540	18,180	72,380	18,294
12.	66,550	18,152	71,390	18,273
13.	65,550	18,123	70,400	18,251
14.	64,560	18,093	69,400	18,227
15.	63,570	18,061	68,410	18,202
16.	62,580	18,027	67,420	18,176
17.	61,590	17,991	66,430	18,149
18.	60,610	17,954	65,440	18,120
19.	59,630	17,915	64,450	18,089
20.	58,660	17,874	63,460	18,057
21.	57,680	17,830	62,480	18,023
22.	56,710	17,785	61,490	17,987
23.	55,730	17,737	60,500	17,950
24.	54,760	17,686	59,510	17,910
25.	53,790	17,633	58,520	17,868
26.	52,810	17,577	57,530	17,823
27.	51,840	17,518	56,540	17,777
28.	50,870	17,456	55,560	17,728
29.	49,890	17,390	54,570	17,676
30.	48,920	17,321	53,590	17,622
31.	47,950	17,248	52,600	17,564
32.	46,980	17,172	51,620	17,504
33.	46,020	17,092	50,630	17,440
34.	45,050	17,007	49,650	17,373
35.	44,090	16,919	48,670	17,302

	Männer		Frauen	
Vollendetes Lebensjahr	Durchschnittliche Lebenserwartung (Jahre)	Vervielfältiger	Durchschnittliche Lebenserwartung (Jahre)	Vervielfältiger
36.	43,120	16,825	47,690	17,228
37.	42,160	16,727	46,720	17,151
38.	41,200	16,624	45,740	17,068
39.	40,240	16,515	44,760	16,981
40.	39,290	16,402	43,790	16,890
41.	38,330	16,282	42,820	16,795
42.	37,380	16,157	41,850	16,694
43.	36,440	16,027	40,890	16,590
44.	35,500	15,890	39,920	16,478
45.	34,560	15,745	38,960	18,463
46.	33,630	15,596	38,010	16,241
47.	32,710	15,440	37,060	16,113
48.	31,790	15,276	36,110	15,979
49.	30,880	15,106	35,170	15,840
50.	29,970	14,927	34,230	15,693
51.	29,080	14,744	33,300	15,540
52.	28,200	14,554	32,370	15,380
53.	27,320	14,355	31,450	15,213
54.	26,460	14,151	30,540	15,040
55.	25,610	13,940	29,640	14,860
56.	24,770	13,722	28,730	14,670
57.	23,940	13,497	27,840	14,474
58.	23,120	13,264	26,950	14,268
59.	22,320	13,027	26,060	14,053
60.	21,520	12,779	25,190	13,832

Vollendetes Lebensjahr	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung (Jahre)	Vervielfältiger	Durchschnittliche Lebenserwartung (Jahre)	Vervielfältiger
61.	20,740	12,528	24,320	13,601
62.	19,970	12,269	23,460	13,362
63.	19,210	12,002	22,600	13,111
64.	18,450	11,725	21,740	12,849
65.	17,710	11,444	20,900	12,580
66.	16,980	11,155	20,070	12,303
67.	16,260	10,860	19,240	12,013
68.	15,540	10,552	18,420	11,714
69.	14,830	10,237	17,610	11,405
70.	14,130	9,915	16,800	11,082
71.	13,440	9,585	16,000	10,750
72.	12,770	9,252	15,210	10,407
73.	12,100	8,908	14,420	10,050
74.	11,440	8,556	13,640	9,682
75.	10,790	8,198	12,870	9,303
76.	10,160	7,838	12,120	8,918
77.	9,550	7,478	11,380	8,524
78.	8,940	7,106	10,660	8,125
79.	8,370	6,748	9,970	7,727
80.	7,810	6,384	9,300	7,327
81.	7,280	6,030	8,660	6,931
82.	6,770	5,680	8,040	6,535
83.	6,300	5,349	7,460	6,152
84.	5,860	5,031	6,900	5,770
85.	5,440	4,721	6,380	5,406

„Doppelter Freibetrag“ durch Rentenschenkung

Der Vervielfältiger gem. § 14 Abs. 1 BewG kann zur Optimierung der Freibeträge verwendet werden. Im Vergleich zu einer reinen Geldschenkung kann oftmals mehr als der doppelte Betrag schenkungsteuerfrei verschenkt werden. Die Schenkung erfolgt frühestens einen Monat nach Vertragsbeginn. Verfügt die lebenslange Rente über eine hohe Todesfallleistung und ist rückkauffähig (z. B. Helvetia Cash-Option), bietet dies dem Beschenkten zusätzliche Flexibilität.

Beispiel: Mann (65 Jahre) möchte seiner Lebenspartnerin (60 Jahre) einen Betrag in Höhe von 100.000 € schenken. Sollte er den Geldbetrag oder eher eine Rente (ca. 2.500 € p. a., RSC2) verschenken?

Geldschenkung		Rentenschenkung	
Betrag	100.000 €	Betrag	100.000 €
Anzusetzen (Geldbetrag zu 100%)	100.000 €	Anzusetzen (2.500 €** x 13,832* = ca. 34.600 €**)	ca. 34.600 €
Freibetrag	20.000 €	Freibetrag	20.000 €
Zu versteuern	80.000 €	Zu versteuern	14.600 €
Steuersatz	30%	Steuersatz	30%
Steuer	24.000 €	Steuer	4.380 €

Vorteil durch Schenkung mit einer Rente: 19.620 EUR
(57.700 EUR steuerfreier Übertrag statt lediglich 20.000 EUR)

* Vervielfältiger.

** Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei einer Rentenschenkung = Jahresrente.

Stand: Steuergesetzgebung 01/2018 – eine Garantie für die zukünftige Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Bitte konsultieren Sie Ihren Steuerberater/Rechtsanwalt.

Vorgehensweise

	Antrag		Schenkung
■ Versicherungsnehmer	Schenker		Beschenkter
■ Versicherte Person	Beschenkter		Beschenkter
■ Bezugsrecht Rente	Schenker		Beschenkter

Schenkung = Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft

Vorteile einer Rentenschenkung

- Erbschaft- und Schenkungsteuer mit „doppeltem Freibetrag“ (nur ca. 40 % angesetzt für Erbschaft- und Schenkungsteuer)
- Helvetia Cash-Option: Leistung bei Tod entspricht dem Vertragsguthaben (inkl. Erträgen)
- Günstige Ertragsanteilsbesteuerung*
- Todesfallleistung einkommensteuerfrei*
- Schenkungsakt: lediglich Versicherungsnehmerwechsel

* Stand: Steuergesetzgebung 01/2018 – eine Garantie für die zukünftige Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Bitte konsultieren Sie Ihren Steuerberater/Rechtsanwalt.

Verfügbarkeit und Steueroptimierung im Erbfall (Verrentung der Todesfalleistung)

Möchte ein Kunde sein Geld jetzt noch nicht verschenken, sondern erst im Todesfall vererben, unterliegt die Kapitalzahlung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer der Erbschaftsteuer. Durch die Nutzung der günstigeren Bewertung einer Rentenzahlung kann der steuerpflichtige Wert der Erbschaft um ca. 60% reduziert werden.

■ Versicherungsnehmer ■ Versicherte Person (VP) ■ Entnahmen während der Laufzeit ■ Bezugsrecht bei Entnahme	Erblasser Erblasser Erblasser Erblasser		Volle Verfügungsgewalt über Vertrag (Änderungen, Entnahmen, Verrentung)
■ Bezugsrecht im Todesfall als Rente	Erbe		Bei Tod des Erblassers/VP erhält der Erbe/Begünstigte eine lebenslange Rente mit Cash-Option statt der einmaligen Leistung

Vorteil: Vor Eintritt des Todesfalls kann die Vereinbarung zur Verrentung jederzeit widerrufen oder auf eine anderen Person umgeschrieben werden.

Beispiel: Ein Mann legt mit 65 Jahren 200.000 € in einer fondsgebundenen Rentenversicherung an. Bis zu seinem Tod im Alter von 85 Jahren entwickelt sich das Kapital mit durchschnittlich 5 % p. a. und er entnimmt monatlich 500 €. Das Restkapital, das zur Auszahlung kommt, sind 342.000 €. Sollte er den Geldbetrag oder eher eine Rente (ca. 12.700 € p. a.) an seine dann 70-jährige Lebensgefährtin vererben?

Todesfallleistung als einmalige Summe		Todesfallleistung als Rente mit Cash-Option	
Todesfallleistung	342.000 €	Todesfallleistung	342.000 €
Anzusetzen (Geldbetrag zu 100%)	342.000 €	Anzusetzen (12.700 €** x 11,082* = ca. 140.800 €)	140.800 €
Freibetrag	20.000 €	Freibetrag	20.000 €
Zu versteuern	322.000 €	Zu versteuern	120.800 €
Steuersatz	30%	Steuersatz	30%
Steuer	96.600 €	Steuer	36.240 €

Vorteil durch Erbschaft einer Rente: 60.360 EUR

* Vervielfältiger.

** Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei einer Rentenschenkung = Jahresrente.

Stand: Steuergesetzgebung 01/2018 – eine Garantie für die zukünftige Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Bitte konsultieren Sie Ihren Steuerberater/Rechtsanwalt.

Schenkung mit Vetorecht

Problem: Eine Schenkung kann nicht zurückgenommen werden! Ein Widerruf ist nur bei sehr schweren Verfehlungen des Beschenkten möglich (§ 530 BGB). Bei der Schenkung mit Vetorecht im Rahmen einer Lebens-/Rentenversicherung behält der Schenker jedoch durch einen Anteil von 1 % weiterhin ein Mitbestimmungsrecht über Verfügungen, solange der Vertrag läuft. Die Schenkung erfolgt frühestens einen Monat nach Vertragsbeginn.

Vorgehensweise Standardfall

	Antrag		Schenkung
■ Versicherungsnehmer	Schenker		1 % Schenker/ 99 % Beschenkte
■ Versicherte Person	Beschenkte		Beschenkte
■ Bezugsrecht	Beschenkte		Beschenkte

Vorgehensweise mit steuerfreier Todesfallleistung

Ist der Schenker älter als der Beschenkte, kann die Option der abgeltungsteuerfreien Todesfallleistung zusätzlich mit eingesetzt werden (s. S. 38).

Wichtig: Die ältere Person muss auch noch versicherbar sein. Häufig ist dies nur bis Alter 70 bzw. 75 möglich.

	Antrag		Schenkung
■ Versicherungsnehmer	Schenker		1 % Schenker/ 99 % Beschenkte
■ Versicherte Person	Schenker		Schenker
■ Bezugsrecht	Beschenkte		Beschenkte

Schenkung = Übertragung von 99% der Versicherungnehmereigenschaft

Vorteile

- Bis zur Erlebensfallleistung müssen beide Versicherungsnehmer einer Entnahme/Verrentung zustimmen (Vetorecht des Schenkers).
- Vetorecht des Schenkers kann vererbt werden.
- Flexible Entnahmen sind möglich (mit Zustimmung des Schenkers).
- Flexible Vertragsgestaltung: einkommensteuerfreie Todesfallleistung, Wahlfreiheit beim Bezugsrecht.

Steuerliche Optimierung von Todesfallschutz

Steuerbelastung im Todesfall

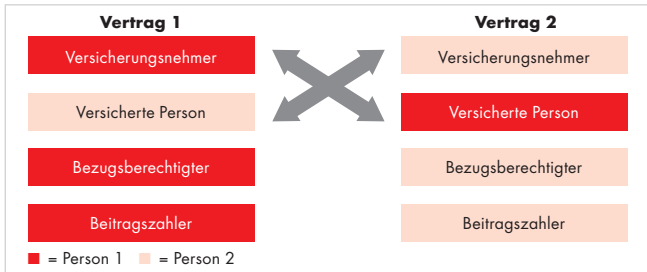
- Todesfallsummen aus einer Risiko-LV unterliegen beim Begünstigten der Erbschaftsteuer, wenn der Versicherungsnehmer nicht identisch mit dem Bezugsberechtigten ist.
- Die Freibeträge können selbst in der besten Konstellation (Ehegatten, 500.000 EUR, Steuerklasse I) aufgrund weiterer Vermögenswerte schnell überschritten werden.
- Für unverheiratete Paare oder Geschäftspartner liegt der Freibetrag bei lediglich 20.000 EUR und zusätzlich gilt die ungünstige Steuerklasse III (Steuersatz von bis zu 50%).

Folge: Je nach vererbtem Vermögen und Steuerklasse ergibt sich eine unter Umständen hohe Steuerbelastung!

Eine Aufstellung der Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze finden Sie auf S. 84.

Vertragsoptimierung – Über-Kreuz-Versicherung

- Der eine Partner schließt auf das Leben des anderen Partners eine Risikolebensversicherung ab.
- Wichtig: Der Versicherungsnehmer ist gleichzeitig Bezugsberechtigter und zahlt die Beiträge.



Folge: Die Todesfallleistung fließt an den Versicherungsnehmer/Bezugsberechtigten und es fällt keine Erbschaft- oder Einkommensteuer an!

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Um im Namen einer Person handeln zu können, sofern diese geschäftsunfähig ist, ist eine Vollmacht erforderlich. Dass der Ehegatte oder die Kinder im Fall der Fälle alles regeln dürfen, ist leider ein Irrglaube. Vor allem bei finanziellen Belangen führt kein Weg an einer adäquaten Vollmacht vorbei.

Vorsorgevollmacht – generell gültig	Betreuungsverfügung – bei Geschäftsunfähigkeit
Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson beauftragt, im Namen des Kunden zu handeln. Sie kann auf festgelegte Bereiche beschränkt werden.	Mit dieser Verfügung wird ein Gericht beauftragt, die vom Vollmachtsgeber gewünschte Person zu einem rechtlichen Betreuer zu bestellen. Hierbei prüft das Gericht die Eignung.

Sofern keine Vollmacht erteilt ist, kann das Betreuungsgericht eine vollkommen fremde Person bestellen. Dies ist insbesondere bei Interessenskonflikten der Fall, z. B. bei gemeinsamen Vermögenswerten, die aufgelöst werden könnten.

Bankgeschäfte/Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Da sich Banken erfahrungsgemäß oft nicht mit privatschriftlichen Urkunden zufriedengeben, empfiehlt es sich, zusammen mit Ihrer Vertrauensperson bei Ihrer Bank vor Ort die hauseigene Vollmacht zu erteilen. Alternativ kann eine notarielle Beglaubigung der Urkunde hilfreich sein. Für die Wirksamkeit von Immobiliengeschäften (z. B. Darlehen, Verkauf) ist eine öffentliche bzw. notarielle Beglaubigung zwingend erforderlich.

Zentrales Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt seit 2004 das Zentrale Vorsorgeregister, in das Vollmachten und Betreuungsverfügungen eingetragen und online registriert werden können. Den Betreuungsgerichten wird damit im Bedarfsfall die Suche nach dem Bevollmächtigten erleichtert bzw. ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht vermieden. Die Bundesnotarkammer bietet eine kostenfreie Service-Hotline unter der Telefonnummer 0800 3550500 an.

Gestaltung

Es empfiehlt sich stets, eine Vollmacht individuell zu gestalten. Allerdings stehen auch Muster zur Verfügung, wie z. B. der Vordruck vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz unter <http://www.bmjjv.de>

Nützliches

Steuerformel Einkommensteuer 2018	100
Auszug Einkommensteuertabelle	101
Immobilie vs. Sparen	103
Annuitätendarlehen	106
Einmalanlage und Ratensparen (Zinseszins).....	108

Steuerformel Einkommensteuer 2018

Steuerformel 2018 nach § 32a Abs. 1 EStG	
Zu versteuerndes Einkommen	Steuer in €
Bis 9.000 € (Grundfreibetrag)	0,00
9.001 € bis 13.996 €	$\text{ESt.} = (997,8 \times Y + 1.400) \times Y$ $Y = (\text{zvE} - 9.000) / 10.000$
13.997 € bis 54.949 €	$\text{ESt.} = (220,13 \times Z + 2.397) \times Z + 948,49$ $Z = (\text{zvE} - 13.996) / 10.000$
54.950 € bis 260.532 €	$\text{ESt.} = 0,42 \times \text{zvE} - 8.621,75$
Ab 260.533 €	$\text{ESt.} = 0,45 \times \text{zvE} - 16.437,70$

- „Y“ ist ein Zehntausendstel des 9.000 EUR übersteigenden Teils des auf einen vollen Eurobetrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.
- „Z“ ist ein Zehntausendstel des 13.996 EUR übersteigenden Teils des auf einen vollen Eurobetrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.
- Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden.

Splittingverfahren

Bei zusammen veranlagten Ehegatten beträgt die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich nach der entsprechenden Einkommensteuertarifformel für die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens der Ehegatten ergibt.

Auszug Einkommensteuertabelle

Alleinstehend		
Zu ver- steuern	Steuer	Spitzen- steuersatz
8.000 €	0,00 €	0,00%
8.500 €	0,00 €	0,00%
9.000 €	0,00 €	0,00%
9.500 €	72,00 €	15,00%
10.000 €	150,00 €	15,99%
10.500 €	232,00 €	16,99%
11.000 €	320,00 €	17,99%
11.500 €	412,00 €	18,99%
12.000 €	510,00 €	19,99%
12.500 €	612,00 €	20,98%
13.000 €	720,00 €	21,98%
13.500 €	832,00 €	22,98%
14.000 €	949,00 €	23,97%
14.500 €	1.070 €	24,19%
15.000 €	1.191 €	24,41%
16.000 €	1.438 €	24,85%
17.000 €	1.688 €	25,29%
18.000 €	1.944 €	25,74%
19.000 €	2.203 €	26,18%
20.000 €	2.467 €	26,60%
21.000 €	2.735 €	27,06%
22.000 €	3.008 €	27,50%
23.000 €	3.285 €	27,92%
24.000 €	3.567 €	28,35%
25.000 €	3.853 €	28,82%
26.000 €	4.143 €	29,26%
28.000 €	4.737 €	30,14%
30.000 €	5.348 €	31,02%
32.000 €	5.978 €	31,90%
34.000 €	6.624 €	32,82%

Alleinstehend		
Zu ver- steuern	Steuer	Spitzen- steuersatz
36.000 €	7.289 €	33,70%
38.000 €	7.971 €	34,50%
40.000 €	8.670 €	35,38%
42.000 €	9.387 €	36,35%
44.000 €	10.122 €	37,23%
46.000 €	10.875 €	38,11%
48.000 €	11.645 €	38,90%
50.000 €	12.432 €	39,78%
55.000 €	14.478 €	42,00%
100.000 €	33.378 €	42,00%
250.000 €	96.378 €	42,00%
261.000 €	101.012 €	45,00%

Zusätzlich zu den o.g. Werten sind 5,5% der Einkommensteuer als Solidaritätszuschlag und ggf. 8 bzw. 9% der Einkommensteuer als Kirchensteuer zu berücksichtigen.

Verheiratet		
Zu versteuern	Steuer	Spitzensteuersatz
16.000 €	0,00 €	0,00%
17.000 €	0,00 €	0,00%
18.000 €	0,00 €	0,00%
19.000 €	145,00 €	15,00%
20.000 €	300,00 €	16,00%
21.000 €	465,00 €	16,99%
22.000 €	640,00 €	17,99%
23.000 €	825,00 €	18,99%
24.000 €	1.020 €	19,99%
25.000 €	1.224 €	20,98%
26.000 €	1.439 €	21,98%
27.000 €	1.664 €	22,98%
28.000 €	1.889 €	23,97%
29.000 €	2.140 €	24,19%
30.000 €	2.383 €	24,41%
32.000 €	2.875 €	24,85%
34.000 €	3.377 €	25,28%
36.000 €	3.887 €	25,74%
38.000 €	4.406 €	26,18%
40.000 €	4.934 €	26,59%
42.000 €	5.471 €	27,06%
44.000 €	6.016 €	27,50%
46.000 €	6.570 €	27,94%
48.000 €	7.134 €	28,35%
50.000 €	7.705 €	28,94%
52.000 €	8.286 €	29,22%
56.000 €	9.474 €	30,18%
60.000 €	10.697 €	30,98%
64.000 €	11.955 €	31,94%
68.000 €	13.249 €	32,82%

Verheiratet		
Zu versteuern	Steuer	Spitzensteuersatz
72.000 €	14.577 €	33,70%
76.000 €	15.941 €	34,42%
80.000 €	17.340 €	35,47%
84.000 €	18.775 €	36,35%
88.000 €	20.244 €	37,23%
92.000 €	21.749 €	38,11%
96.000 €	23.289 €	38,81%
100.000 €	24.864 €	39,88%
110.000 €	28.975 €	42,00%
200.000 €	66.757 €	42,00%
500.000 €	192.757 €	42,00%
522.000 €	202.025 €	45,00%



Zusätzlich zu den o.g. Werten sind 5,5% der Einkommensteuer als Solidaritätszuschlag und ggf. 8 bzw. 9% der Einkommensteuer als Kirchensteuer zu berücksichtigen.

Immobilie vs. Sparen

Kauf einer Immobilie in Frankfurt am Main

Im folgenden Beispiel soll die Investition in eine selbst genutzte Immobilie mit der Alternative Miete plus Sparvertrag verglichen werden.

Zimmer	Wohnfläche	Kaufpreis	Nebenkosten	Gesamtkosten
4	96,97 m ²	367.900 €	18.395 €	386.295 €

Aktueller Darlehenszins	3,00%	Nach 15 Jahren: 4,00%	
Anfängl. jährliche Rate inkl. Tilgung	4,50%	17.383 €	
Rückstellung/Reparatur	1,00%	3.679 €	

Miete und Sparen

Um einen optimalen Vergleich zu erreichen, wird die Darlehensrate abzgl. Miete in eine Anlage mit 3,5% Verzinsung p.a. investiert. Die Kosten der Mietwohnung liegen bei rund 12,00 EUR je m². Es wird mit einer Mietsteigerung von 1% p.a. gerechnet.

Zimmer	Wohnfläche	Mietpreis	Anfängl. Anlage mtl.
4	96,97 m ²	1.164 €	609,00 €

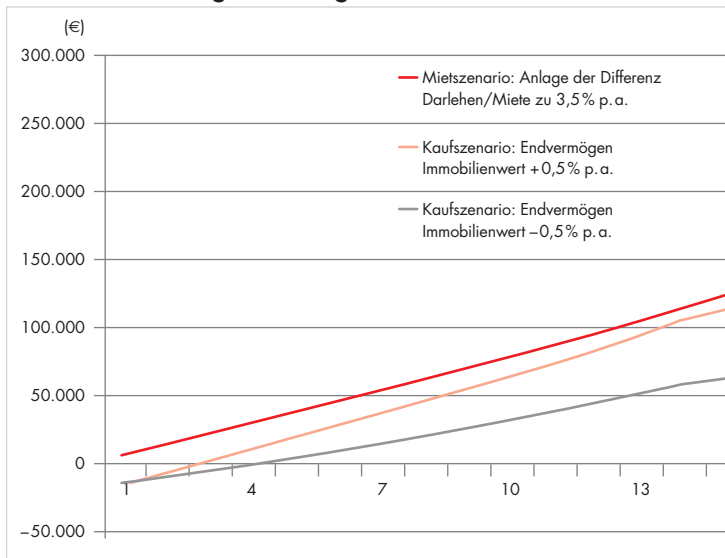
Vergleich des Gesamtaufwands nach 30 Jahren

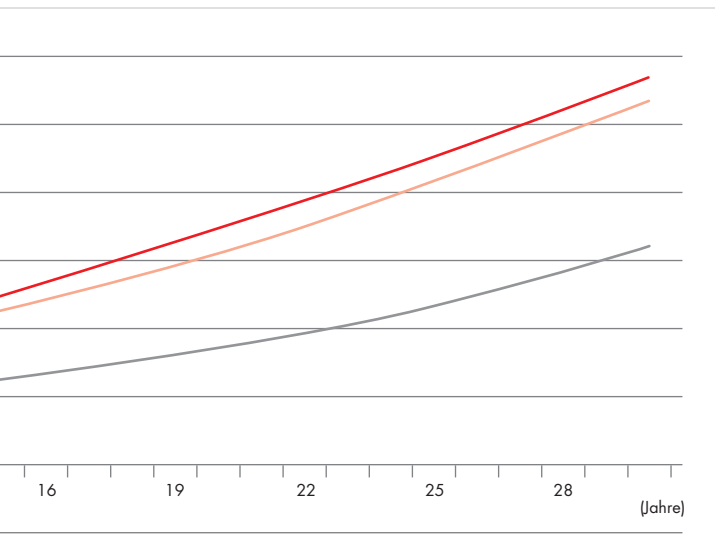
	Miete und Sparen	Immobilie
Gezahlte Mieten	485.725 €	0,00 €
Gezahlter Zins	0,00 €	293.909 €
Gezahlte Tilgung	0,00 €	227.589 €
Instandhaltung	0,00 €	110.370 €
Sparraten	146.143 €	0,00 €
Gesamtaufwand	631.868 €	631.868 €

Vergleich des Endvermögens nach 30 Jahren

	Mietszenario	KaufszENARIO	
	Miete und Sparen	Immobilie mit Wertsteigerung von 0,5% p.a.	Immobilie mit Wertverlust von 0,5% p.a.
Darlehensbetrag	0,00 €	-158.706 €	-158.706 €
Geldvermögen	281.936 €	0,00 €	0,00 €
Immobilie	0,00 €	425.153 €	318.126 €
Endvermögen	281.936 €	266.447 €	159.420 €

Verlauf der Vermögensbildung





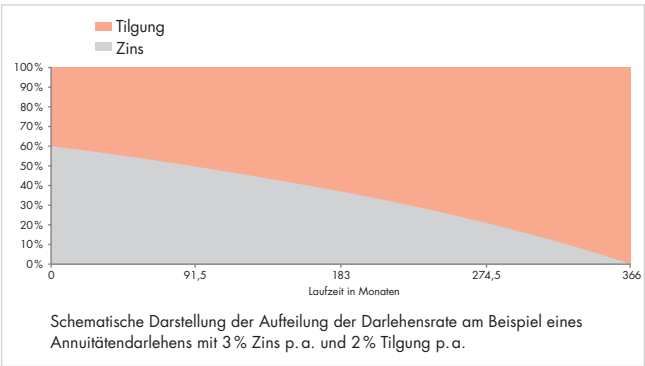
Annuitätendarlehen

Darlehen 100.000 EUR

Zins	3 %	Darlehenslaufzeit			Gesamtzinsen
Tilgung	Rate p. a.	Jahre	Monate	Monate	
2,00 %	5.000 €	30	7	366	-52.367,10 €
2,50 %	5.500 €	26	4	315	-44.248,40 €
3,00 %	6.000 €	23	2	277	-38.363,89 €

Zins	4 %	Darlehenslaufzeit			Gesamtzinsen
Tilgung	Rate p. a.	Jahre	Monate	Monate	
1,00 %	5.000 €	40	4	555	-118.912,65 €
1,50 %	5.500 €	32	7	439	-89.911,95 €
2,00 %	6.000 €	27	7	366	-72.677,96 €

Annuitätendarlehen: Tilgung und Zins



Restschuld (jährliche Berechnung)			
Nach 5 Jahren	Nach 10 Jahren	Nach 15 Jahren	Nach 20 Jahren
89.381,73 €	77.072,24 €	62.802,17 €	46.259,25 €
86.727,16 €	71.340,30 €	53.502,72 €	32.824,06 €
84.072,59 €	65.608,36 €	44.203,26 €	19.388,88 €

Restschuld (jährliche Berechnung)			
Nach 5 Jahren	Nach 10 Jahren	Nach 15 Jahren	Nach 20 Jahren
94.583,68 €	87.993,89 €	79.976,41 €	70.221,92 €
91.875,52 €	81.990,84 €	69.964,62 €	55.332,88 €
89.167,35 €	75.987,79 €	59.952,82 €	40.443,84 €

Einmalanlage und Ratensparen (Zinseszins)

Finanzmathematische Berechnungen ohne Berücksichtigung von Kosten und Steuern

Einmalanlage (Anlage 100.000 €)				
	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre
2,00%	121.899 €	148.595 €	181.136 €	220.804 €
2,50%	128.008 €	163.862 €	209.757 €	268.506 €
3,00%	134.392 €	180.611 €	242.726 €	326.204 €
3,50%	141.060 €	198.979 €	280.679 €	395.926 €
4,00%	148.024 €	219.112 €	324.340 €	480.102 €

Ratierliches Sparen (Anlage 100,00 € mtl.)				
	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre
2,00%	13.270 €	29.480 €	49.272 €	73.443 €
2,50%	13.617 €	31.097 €	53.536 €	82.341 €
3,00%	13.974 €	32.830 €	58.273 €	92.606 €
3,50%	14.343 €	34.686 €	63.541 €	104.466 €
4,00%	14.724 €	36.677 €	69.404 €	118.196 €

[illegible]

Schlagwortverzeichnis

Abfindung	62
Abgekürzte Rente	37, 42 ff.
Abgeltungsteuer	37, 39, 69 ff.
Alterspyramide	8, 9
Altersrente (gesetzlich)	10 ff.
Annuitätendarlehen	106
Auszahlplan	38
Basisrente	6, 44, 63
bAV (betriebliche Altersversorgung)	5, 50 ff.
Beitragspflichtige Einnahmen GKV	22 ff.
Beitragsatz GRV, GKV etc.	4, 5, 20, 21
Betreuungsverfügung	97
BU-Rente	47
Cap	70
Cost-Average-Effekt	75 ff.
DAX® (Verlauf)	77, 78
Direktanlage (Fonds)	66 ff.
Direktversicherung	5, 50 ff., 56, 58, 59
Effektivkostenquote	74
Einkommensteuer	100
Erbschaftsteuer	84 ff.
Ertragsanteil	41, 42
Erwerbsminderungsrente	18
Finanzierung	106
Flexirente	14
Fondspolice	68 ff.
Freibetrag (Erbschaft/Schenkung)	84
Fünftelungsregelung	62
Geschäftsunfähigkeit (Folgen)	97
Grundsicherung	47, 60
Halbeinkünfteverfahren	35
Hartz IV	32
Höchstbeitrag GRV, GKV etc.	4, 5, 20, 21
Immobilie	103
Indexpolice	70

Inflation	6, 80, 81
Investmentfonds	66, 67
Investmentsteuerreform	66, 67
K apitalauszahlung	35, 50, 51
Kaufkraftverlust	81
Krankenversicherung im Alter	24
KVdR	24
M indestbeitrag GRV, GKV etc.	4, 5, 20, 21
Minijob	58, 59
O ngoing Charges (OGC)	72
P flegeversicherung	26 ff.
PSVaG	5, 54, 55
R entenanpassung	81
Rentenformel	11, 19
Rentenschenkung	90
Rentenwert	4, 11
Riester-Rente	6, 46
Rürup-Rente	6, 44, 63
S chenkungssteuer	85
Schichtenvergleich	32 ff., 47
Sicherheit	76, 78
Spitzensteuersatz	101, 10
Steuerklassen (Erben und Schenken)	84
T otal Expense Ratio (TER)	72
Ü ber-Kreuz-Regelung	96
Unterstützungskasse	51, 53, 54, 56, 62
V errentung Todesfalleistung	92
Vervielfältiger (Erbchaftsteuer)	86 ff.
Vervielfältigungsregel (bAV)	64
Vetorecht	94
VL (vermögenswirksame Leistungen)	56, 57
Vorabpauschale	66, 67
Vorsorgevollmacht	97
W aisenrente	17
Witwenrente	15, 16
Z inseszins	108

Dieses Kompendium wurde
zur Verfügung gestellt von:

helvetia 
Ihre Schweizer Versicherung

ISBN 978-3-00-059152-5



9 783000 591525

€ (D) 9,90